

Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Foerderschule@bm.rlp.de

Landesverband Rheinland-Pfalz
Landesvorsitzende Verena Leßmann
Holzhofstr. 21
67227 Frankenthal
06233 4909 -0
verenalessmann2012@gmail.com
www.bdh-rheinlandpfalz.de

Frankenthal, den 13.07.2023

Schulordnung für die öffentlichen Förderschulen (FöSchO) – Anhörung

Sehr geehrte Frau Schott,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst einmal bedankt sich der **BDH-Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen RLP e.V.** für die überaus wertvolle Initiative der Erstellung einer neuen Schulordnung für die öffentlichen Förderschulen. Ferner bedanken wir uns für Ihre freundliche Aufforderung, eine Stellungnahme zu verfassen.

Ihr Entwurf enthält viele wertvolle Regelungen im Sinne der Schülerinnen und Schüler. Es fehlen uns aber auch einige wichtige Aspekte. Andere Punkte lassen offene Stellen, die in unseren Augen teilweise zu viel Interpretationsspielraum zulassen. So ist es unseres Erachtens wert, diese Schulordnung noch einmal einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

In diesem Schreiben werde ich einige Schwerpunkte ausführlicher ausführen. Weitere wichtige Anmerkungen, die jedoch leichter für sich sprechen, entnehmen Sie bitte unseren Bemerkungen in der Synopse.

1.)

So ist ein gravierender Punkt unserer Kritik, dass – anders als noch in der SoSchO aus dem Jahr 2000 – der grundlegende **Aspekt der Prävention** völlig fehlt. So hieß es dort in § 1 (1)

Sonderpädagogische Förderung umfasst die Prävention, integrierte Fördermaßnahmen in anderen Schularten und die Förderung in Sonderschulen.

Die möglichst frühe Prävention bildet überhaupt die Grundlage dafür, dass hörgeschädigte Kinder sich im Weiteren gemäß ihren Fähigkeiten entwickeln können. Entzieht man diesen Kindern die fachlich spezialisierte und gezielte Förderung, so können konsekutive Beeinträchtigungen entstehen, die zahlreichen Ideen der UN Behindertenrechtskonvention widersprechen, um mit *gleichberechtigter Teilhabe, Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen & die Verwendung geeigneter Mittel* nur wenige Beispiele zu nennen.

In der neuen FöSchV findet das immens wichtige Aufgabengebiet der Prävention überhaupt keine Erwähnung, wogegen wir uns ausdrücklich aussprechen.

Zum Hintergrund:

Die sonderpädagogische Diagnostik im Bereich der Hörbeeinträchtigung, die Frühintervention im Sinne von Beratung der Eltern sowie die Gestaltung von individuellen und gruppenbezogenen Frühförder- und Förderangeboten im inklusiven Setting sind ausdrücklicher Auftrag der Pädagogik im Förderschwerpunkt Hören.

Es gilt der ganzheitliche pädagogische Ansatz, kausale Zusammenhänge der Sprachbeeinträchtigung und der vorliegenden Beeinträchtigung des Hörens zu analysieren und der Frühintervention zugrunde zu legen. Auf Basis der fachlich differenzierten Diagnostik werden dem Kind geeignete Förder- und den Eltern Beratungsangebote gemacht. Erwiesenermaßen muss der Erstspracherwerb so früh wie möglich einsetzen, da hier die Ausreifung der neuronalen Strukturen in einem gewissen Zeitfenster geschieht. Versäumt man es, in dieser Zeit passgenaue Bildungsangebote zu machen, gehen potenzielle Fähigkeiten für immer verloren. Nicht umsonst besteht seit 01.01.2009 ein Anspruch auf das 'Neugeborenen Hörscreening'.

Bekommt ein Mensch in dieser Zeitspanne keinen sprachlichen Input, so kann er Sprache nur noch rudimentär erwerben, da die Gehirnstrukturen sich mangels adäquater Anregung in der sensiblen Phasen nicht optimal entwickeln konnten.[...] vor allem die grammatikalischen Fähigkeiten scheinen bei fehlendem Angebot betroffen zu sein; die wichtigsten syntaktischen Eigenschaften der Sprache haben Kinder bereits bis zum 3. Lebensjahr erworben.

Vgl. <https://www.spektrum.de/lexikon/biologie/spracherwerb/63011>

Vgl. ebenso: <https://www.beck-shop.de/szagun-sprachentwicklung-kind/product/28694000>

Neben der Hör- und Sprecherziehung und dem methodisch-didaktisch angelegten hörgerichteten Spracherwerb sind zudem die sozial-emotionalen Auswirkungen des eingeschränkten Hörens oder Nichthörens und des eingeschränkten Kommunizierens in besonderer Weise einzubeziehen.

Sonderpädagogische präventive Maßnahmen sichern die Beziehungsgestaltung und den Aufbau von Kommunikation zwischen Eltern, Kind und Umwelt sowie ein möglichst störungsfreies Bildungsangebot in der Inklusion.

Der Auftrag der sonderpädagogischen Frühförderung und Prävention versteht sich von daher als ein Bildungsauftrag, der Kindern durch ein möglichst frühes Greifen mit individuellen ganzheitlichen Entwicklungsangeboten das Überwinden von Barrieren in ihrer individuellen Teilhabe an Bildung und in der Gesellschaft sichert. Identitätsentwicklung und Persönlichkeitsstärkung sind über Jahre aufs Engste mit der Hör- & Sprachentwicklung, aber auch mit vertrauten Konstanten durch die Beratung und Unterstützung der betreuenden sonderpädagogischen Einrichtung verbunden. Für viele Schülerinnen und Schüler tauchen erst mit dem Eintritt in die Pubertät Probleme mit dem Status „*hörgeschädigt*“ auf, die nur fachlich geschultes Personal adäquat aufgreifen kann.

Die Hörgeschädigtenpädagogik versteht sich in diesem Prozess als **ein Partner im interdisziplinären Zusammenspiel** zwischen Elternhaus, Medizin, Sprachtherapie und Bildungseinrichtung. **Der BDH spricht sich deshalb an dieser Stelle ausdrücklich dafür aus, dass diagnostische Prozesse und Beratungsangebote für Eltern und fachfremde Kolleg*Innen der Regelschulen ausschließlich durch Förderschullehrkräfte der jeweiligen Fachrichtung durchgeführt werden müssen.**

Hieraus entsteht im **Umkehrschluss** auch die dringende Bitte, den Auftrag unter §3 (1) zu prüfen:

„ ... dass „Förderschulen alle Schularten bei Fragen des Unterrichts und der Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit [Anmerk.: irgendeiner ?] Behinderung unterstützen.“

2.)

Eine weitere Stellungnahme unseres Verbandes bezieht sich auf das **allgemeine Verständnis der Gebärdensprache** und deren Einsatz im Rahmen der schulischen Bildung.

Mit den *Empfehlungen zu curricularen Vorgaben eines kompetenzorientierten Wahlpflicht- oder Wahlfaches „Deutsche Gebärdensprache (DGS) für die Sekundarstufe I“* der Kultusministerkonferenz (vgl. Pressemitteilung vom 08.10.2022), wurde ein wichtiger Schritt zur bundesweiten Implementierung des Faches „Deutsche Gebärdensprache/DGS“ im deutschen Schulsystem getan. Das höchste Bildungsgremium Deutschlands hat somit statuiert, dass es sich bei der DGS um ein ordentliches Unterrichtsfach handelt, das für *alle* Schüler*Innengruppen offensteht, unabhängig von einem etwaigen Förderbedarf in den Bereichen Hören und Kommunikation.

Dies steht auch und natürlich vor allem den gehörlosen Menschen in unserem Bildungssystem zu: Auch die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die unterzeichnenden Länder unter Artikel 24 Bildung (3) ausdrücklich:

... Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem....
...b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen.

Der BDH vertritt hier die Sicht, dass die Deutsche Gebärdensprache als eine anerkannte Sprache¹ eine eigenständige Bedeutung in der Bildung hörbeeinträchtigter Kinder hat. **In der neuen FöSchV jedoch wird diese Errungenschaft, für die die Gemeinschaft der Gehörlosen so lange gekämpft hat, nicht beim Namen genannt.** Die Gebärdensprache sollte in einer aktuell neu erscheinenden Verordnung deshalb unbedingt zusätzlich zu der allgemeinen Formulierung „ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation“ (vgl. § 32 (5)) explizit genannt werden.

Ergänzende Anmerkung:

Auch bei Kindern und Familien mit Migrationshintergrund trägt man der Notwendigkeit Rechnung, dass im Interesse der persönlichen wie kulturellen Entwicklung ihre Herkunftssprache weiter gepflegt werden soll und sie sogar entsprechenden Unterricht erhalten können.

§ 40 (1) Die Vermittlung der deutschen Sprache und eine rasche schulische *Eingliederung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund sind vordringliche pädagogische Aufgaben des Unterrichts. Schülerinnen und Schüler mit unzureichenden Deutschkenntnissen sollen im Rahmen der personellen Möglichkeiten eine zusätzliche Förderung erhalten.*

Ferner:

§ 53 *Bei Herkunftssprachenunterricht wird die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler in diesem Unterricht in der der Klassenstufe entsprechenden Form in das Zeugnis aufgenommen.*

Dies sollte hörgeschädigten Schüler*Innen mit ihrer Muttersprache konsequenterweise genauso zustehen.

3)

In Anknüpfung hieran stellt sich uns der Sachverhalt dar, dass man einerseits einen Lehrplan für das **Wahl (-pflicht-)fach DGS** anstrebt (vgl. Landesaktionsplan RLP, 2020², S. 22) und gleichzeitig in §32 (1) und (2) die Fremdsprache für den Abschluss der Realschule Plus an der Förderschule ausschließt. Hier wäre der absolut naheliegende und eigentlich zwingende Schluss, dass die DGS neben anderen möglichen Fremdsprachen ihren berechtigten Platz in den Schulen (insbesondere selbstverständlich an den Schulen für Hören und Kommunikation) hätte. Der Wahlpflichtbereich wäre hier in unseren Augen eine geeignete Platzierung.

1 Vgl. BUNDESTAG; Wissenschaftliche Dienste: Sachstand/ Rechtliche Stellung der Gebärdensprache in europäischen Staaten, AZ: WD 10 - 3000 – 2020,

2 https://inklusion.rlp.de/fileadmin/msagd/Inklusion/Inklusion_Dokumente/Landesaktionsplan_UN-BRK_2021.pdf

4)

Hier wiederum erschließt sich uns der Punkt unter § 32 (1) nicht, nach dem die Schüler*Innen nach der neuen FöSchO **im Bildungsgang Realschule Plus keine andere 2. Fremdsprache** mehr erlernen dürften. In Teilen der Einrichtungen für Hören und Kommunikation in RLP wird dies – auch in Kooperation mit benachbarten Schulen – bereits erfolgreich umgesetzt.

Würde man diese Möglichkeit mit der neuen FöSchV unterbinden, verwehrte man hörbeeinträchtigten Schülerinnen und Schülern, die auf die besonderen Bedingungen der Förderschule (*kleine und damit ruhigere Lerngruppen, niedrigere Hemmschwelle, sich mündlich zu beteiligen, was für eine (Fremd-) Sprache ausschlaggebend für den Erfolg ist, akustische Maßnahmen zur Schallreduzierung, ...*) angewiesen sind, sich weitere Bildungschancen zu eröffnen. Die Möglichkeit, nach dem qualifizierten Realschulabschluss über den Wechsel an ein Gymnasium das Abitur zu erlangen, würde ohne 2. Fremdsprache nicht weiter bestehen. Hiermit ist das Recht auf gleiche Bildungschancen nicht hinreichend gegeben.

Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. (Art. 24 (5) der UN BRK)

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen und weiterer Anmerkungen in der Synopse bitten wir Sie sehr herzlich, die vorläufige Verordnung noch einmal eingehend zu überprüfen. Der BDH betont hier ausdrücklich, dass es erklärtes Ziel der Hörgeschädigtenpädagogik ist, optimale und umfassende Chancen für alle Kinder und Jugendliche mit Hörbeeinträchtigung – in jeglichem Setting - zu sichern.

Als Vorsitzende des BDH - Landesverbandes Rheinland Pfalz möchte ich abschließend unser ausdrückliches Interesse des Verbandes an einer weiteren Mitwirkung an der FöSchV ausdrücken. Wir freuen uns auf eine weitere konstruktive Zusammenarbeit. Bei Rückfragen dürfen Sie gerne auf uns zukommen.

Ich freue mich auf Ihre Rückmeldung und grüße Sie herzlich



Verena Leßmann
Landesvorsitzende
BDH-Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenpädagoginnen e.V.

Förderschulordnung (FöSchO)

Durch den BDH RLP kommentierte Fassung: 13.07.2023

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 – Auftrag und Formen der Förderschule; Förder- und Beratungszentrum.....	4
Unterabschnitt 1 – Auftrag und Formen der Förderschule	4
§ 1 Auftrag	4
§ 2 Formen der Förderschule	5
Unterabschnitt 2 – Förder-und Beratungszentrum	6
§ 3 Auftrag	6
§ 4 Verfahren.....	7
§ 5 Konzept	7
§ 6 Sonderpädagogische Beratung und Unterstützung	8
Abschnitt 2 – Schülerinnen, Schüler und Schule.....	9
§ 7 Recht auf Bildung und Erziehung, Mitgestaltung des Schullebens	9
§ 8 Beratung und Unterstützung durch die Schule	15
§ 9 Information durch die Schule	16
§ 10 Meinungsäußerung, Bekanntmachung	16
§ 11 Schülerzeitung	17
§ 12 Schülervereinigungen, Arbeits- und Spielgruppen	21
§ 13 Benutzung schulischer Einrichtungen	22
Abschnitt 3 – Eltern und Schule	22
§ 14 Zusammenwirken von Eltern und Schule	22
§ 15 Eltern im Unterricht	25
Abschnitt 4 – Schulverhältnis	27
§ 16 Zuständige Schule	27
§ 17 Aufnahme	29
§ 18 Aufnahme in besonderen Fällen	30
§ 19 Zurückstellung vom Schulbesuch	30
§ 20 Wechsel der Förderschule	31
§ 21 Beendigung des Schulverhältnisses	32
Abschnitt 5 – Bildungsgänge und Förderschwerpunkte an Förderschulen	32
§ 22 Bildungsgänge	33
§ 23 Bildungsgang Grundschule	34

Förderschulordnung (FöSchO)

§ 24 Bildungsgang Berufsreife; Abschluss der Berufsreife und qualifizierter Sekundarabschluss I	34
§ 25 Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache	34
§ 26 Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	35
§ 27 Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung	36
§ 28 Schulen mit den Förderschwerpunkten motorische Entwicklung, Sehen oder Hören und Kommunikation	36
§ 29 Schule mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung	36
Abschnitt 6 – Unterricht, Förderung, Ganztagschule	37
Unterabschnitt 1 – Unterricht	37
§ 30 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen	37
§ 31 Unterrichtszeit	39
§ 32 Grundlagen des Unterrichts	45
§ 33 Aufsicht	46
§ 34 Schulversäumnisse	47
§ 35 Beurlaubung, schulfreie Tage	48
§ 36 Nichtteilnahme am Sportunterricht	49
§ 37 Religions- und Ethikunterricht	50
Unterabschnitt 2 – Unterrichtsangebot	53
§ 38 Grundsatz	53
§ 39 Berufsorientierung	54
Unterabschnitt 3 – Förderung	55
§ 40 Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund	55
Unterabschnitt 4 – Ganztagschule	55
§ 41	55
Abschnitt 7 – Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung	59
§ 42 Grundlagen des Unterrichts	59
§ 43 Grundlagen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung	59
§ 44 Hausaufgaben	62
§ 45 Klassenarbeiten und schriftliche Überprüfungen	64
§ 46 Leistungsbeurteilung	64
§ 47 Bekanntgabe der Leistungsbeurteilung, Rückgabe von Arbeiten der Schülerinnen und Schüler	65
Abschnitt 8 – Zeugnisse	67
§ 48 Grundsatz	67
§ 49 Arten und Inhalt der Zeugnisse, Zeugnisausgabe	67
§ 51 Festsetzung der Zeugnisnoten und der verbalen Leistungsbeurteilung	71
§ 52 Bewertung von Mitarbeit und Verhalten	71

Förderschulordnung (FöSchO)

§ 53 Zeugnisausstellung	73
Abschnitt 9 – Abstimmungen	78
§ 54 Abstimmungsverfahren der Klassenkonferenz	78
Abschnitt 10 – Datenverarbeitung, Datenschutz	78
§ 55 Verarbeitung personenbezogener Daten	78
§ 56 Sicherung und Aufbewahrung personenbezogener Daten	82
Abschnitt 11 – Schulgesundheitspflege	84
§ 57 Schulärztliche Betreuung, Schutz vor ansteckenden Krankheiten.....	84
§ 58 Maßnahmen wegen Gefährdung der Gesundheit anderer Schülerinnen und Schüler	85
§ 59 Rauch- und alkoholfreie Schule	86
Abschnitt 12 – Schulpsychologie	87
§ 60	87
Abschnitt 13 – Störung der Ordnung.....	87
§ 61 Verstöße gegen die Ordnung in der Schule	88
§ 62 Anwendung von Ordnungsmaßnahmen.....	89
§ 63 Maßnahmenkatalog	90
§ 64 Verfahrensbestimmungen zu den Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 1.....	92
§ 65 Ausschluss auf Zeit oder auf Dauer von der Schule gemäß § 63 Abs. 2	94
Abschnitt 14 – Hausrecht der Schule	97
§ 67 Hausordnung	97
§ 68 Werbung, Zuwendungen.....	98
§ 69 Sammlungen	99
§ 70 Gewerbliche Betätigung, Vertrieb von Gegenständen.....	100
§ 71 Veranstaltungen schulfremder Personen	101
Abschnitt 15 – Übergangs-und Schlussbestimmungen	101
§ 72 Geltung für Schulen in freier Trägerschaft.....	101
§ 73 Förderzentren Daun, Gerolstein und Worms.....	102
§ 74 Übergangsregelungen	102
§ 75 Inkrafttreten	103

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
Erster Abschnitt Schülerinnen, Schüler und Schule	Abschnitt 1 – Auftrag und Formen der Förderschule; Förder- und Beratungszentrum	
	Unterabschnitt 1 – Auftrag und Formen der Förderschule	
§ 1 Zielsetzung und Gestaltung sonderpädagogischer Förderung	§ 1 Auftrag	
§ 1 (1) Sonderpädagogische Förderung umfasst die Prävention, integrierte Fördermaßnahmen in anderen Schularten und die Förderung in Sonderschulen.	(1) Die Förderschule hat den Auftrag, sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung zu stellen. (2) Sie bietet Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, deren Eltern gemäß § 59 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG) den Förderort Förderschule gewählt haben, und berät in den eingerichteten sonderpädagogischen Förderschwerpunkten.	Der präventive Auftrag der sopäd. Fachbereiche fehlt in der neuen Verordnung völlig. Angesichts der sensiblen Phasen in der Hör-Sprachentwicklung ist dies jedoch immens wichtig und Voraussetzung für die weitere Bildung.
§ 13 <i>(1) In Sonderschulen werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die auch mit besonderen Hilfen in Schulen anderer Schularten nicht oder nicht ausreichend gefördert werden können und bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde.</i> § 33 <i>(1) Die sonderpädagogische Förderung berücksichtigt in besonderem Maße die individuellen Lernvoraussetzungen der</i>	(3) Sie kann als Förder- und Beratungszentrum beauftragt sein.	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<p><i>einzelnen Schülerinnen und Schüler und bietet flexible Förderhilfen an. Sie hat die Aufgabe, durch vorbeugende Maßnahmen drohenden Beeinträchtigungen entgegen zu wirken, durch spezifische Hilfen vorliegende Beeinträchtigungen zu verringern oder zu beheben.</i></p>		<p>Dieser präventive Auftrag fehlt durchgängig in der neuen Schulordnung. Siehe hierzu unsere Ausführungen im Begleitschreiben.</p>
	<p>§ 2 Formen der Förderschule</p>	
<p>§ 13 (2) Sonderschulen können mit folgenden Förderschwerpunkten eingerichtet werden: 1. Schulen für Blinde (...) 2. Schulen für Sehbehinderte (...) 3. Schulen für Gehörlose (...) 4. Schulen für Schwerhörige (...) 5. Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen (...) 6. Schulen mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung (...) 7. Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung (...) 8. Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache (...) 9. Schulen mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung (...)</p>	<p>(1) Förderschulen können mit folgenden Förderschwerpunkten (Förderschulformen) eingerichtet werden: 1. ganzheitliche Entwicklung 2. Hören und Kommunikation 3. Lernen 4. motorische Entwicklung 5. Sehen 6. sozial-emotionale Entwicklung 7. Sprache</p>	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
§ 13 (3) <i>Sonderschulen können einen oder mehrere Förderschwerpunkte (Sonderschulformen) umfassen. Die Zusammenfassung mehrerer Sonderschulformen unter einer Leitung ist möglich (§9 Satz 2 SchulG).</i>	(2) Die Zusammenfassung mehrerer Förderschulformen unter einer Leitung ist möglich (§ 12 Abs. 1 Satz 3 SchulG). In diesen Fällen kann der Unterricht förderschwerpunktübergreifend organisiert werden.	
	(3) Die Schulen für gehörlose und hörbehinderte Schülerinnen und Schüler haben den Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation; sie werden mit diesem Förderschwerpunkt zu einer Schule mit einer Leitung zusammengefasst.	Achtung: Begrifflichkeiten inkorrekt/vermischt: S & S mit Hörschädigung ODER schwerhörige und gehörlose S & S
	(4) Die Schulen für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler haben den Förderschwerpunkt Sehen; sie werden mit diesem Förderschwerpunkt zu einer Schule mit einer Leitung zusammengefasst.	
	Unterabschnitt 2 – Förder- und Beratungszentrum	Im Folgenden werden auch Aufgaben der Förderschulen näher beschrieben. Das sollte in unseren Augen auch aus der Überschrift des Abschnittes ersichtlich werden.
	§ 3 Auftrag → ist übergeordnet	
	(1) Förderschulen , die als Förder- und Beratungszentrum beauftragt sind, unterstützen alle Schularten bei Fragen des Unterrichts und der Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen. (§ 12 Abs. 2 SchulG).	
	(2) Beratung und Unterstützung beziehen sich auf alle sonderpädagogischen sowie behinderungsspezifischen Fragestellungen ; sie dienen der Stärkung des inklusiven Unterrichts.	- durch und für wen? Siehe zur Frage der Fachlichkeit bitte die ausführliche Stellungnahme im Begleitschreiben.
	(3) Förder- und Beratungszentren kooperieren untereinander und sind mit weiteren Förderschulen (Stammschulen für Beratung) vernetzt, die bei der Erfüllung des Auftrags als Förder- und Beratungszentrum mitwirken.	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
	(4) Förder- und Beratungszentren organisieren die Vernetzung und den systematischen fachlichen Austausch der an Schwerpunktschulen, Förderschulen und anderen Schulen tätigen Förderschullehrkräfte. Dazu werden regelmäßige Dienstbesprechungen durchgeführt; die entsprechenden Konzepte werden der Schulbehörde zur Genehmigung vorgelegt.	Grundsätzlich sehr positiv. Was jedoch undifferenziert/offen bleibt, sind die für die Umsetzung nicht unwichtigen Faktoren der räumlichen, personellen und sächlichen Gestaltung angesichts des großen Einzugsgebietes.
	§ 4 Verfahren	
	(1) Die Beauftragung einer Förderschule als Förder- und Beratungszentrum erfolgt in der Regel auf Antrag des Schulträgers.	
	(2) Inhalte des Antrags sind: 1. Vorschlag für die Festlegung des Zuständigkeitsbereichs 2. Begründung des schulischen Bedarfs auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung mit Gesamtschau der sonderpädagogischen Förderangebote im vorgeschlagenen Zuständigkeitsbereich 3. Beschreibung der Kooperation mit anderen Förderschulen und Benennung der beteiligten Schulen, der Verteilung der Aufgaben sowie der fachlichen und regionalen Zuständigkeiten. 4. Ergebnis der Abstimmung zwischen öffentlichen und privaten Schulträgern; 5. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens gem. § 92 Abs. 6 SchulG 6. Pädagogisch-fachliches Konzept der Förderschulen für das Handlungsfeld Beratung und Unterstützung.	
	(3) Die Entscheidung trifft die Schulbehörde nach dem schulischen Bedürfnis und legt den Zuständigkeitsbereich fest. Die Festlegung berücksichtigt, dass Förder- und Beratungszentren regional wirken und ausgerichtet sind. Dabei finden in angemessener Weise die regionale Ausdehnung des vorgesehenen Zuständigkeitsbereichs und die Zahl der Schülerinnen und Schüler Berücksichtigung.	
	(4) Im Förderschwerpunkt Sehen können sie mit Zustimmung des Schulträgers auch als Stützpunkt für Beratung in diesem Förderschwerpunkt beauftragt werden.	
	§ 5 Konzept	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
	(1) In das pädagogisch-fachliche Konzept sind alle sonderpädagogischen Förderschwerpunkte und behinderungsspezifischen Aufgabengebiete einzubeziehen.	
	(2) Mit Genehmigung der Schulbehörde können Förder- und Beratungszentren spezielle behinderungsspezifisch ausgerichtete Unterrichtsangebote in besonderen Organisationsformen konzipieren, insbesondere bezogen auf die Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation, Sehen, motorische Entwicklung oder die schulische Berufsorientierung. Diese Angebote sollen als zeitlich begrenzte Kurse organisiert werden. Sie richten sich an Schülerinnen und Schüler im inklusiven Unterricht; sie können auch als schulübergreifende Unterrichtsangebote organisiert werden und Schülerinnen und Schüler an Förderschulen einbeziehen .	Sehr positiv im Sinne der "Peer Groups" und der Entwicklung der pers. Identität Hörgeschädigter.
	(3) Die Schulbehörde berät die Schulen bei der Erarbeitung des Konzepts und begleitet die Umsetzung in der Praxis; sie berät den Schulträger bei der Abstimmung des sonderpädagogischen Angebots auf die regionalen Gegebenheiten.	
	§ 6 Sonderpädagogische Beratung und Unterstützung	
<p>§ 1 (8) <i>Durch integrierte Fördermaßnahmen können Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in anderen Schularten gefördert werden. Umfang und Inhalt der Fördermaßnahmen bemessen sich am individuellen Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers und den gegebenen personellen und organisatori-</i></p>	<p>(1) Sonderpädagogische Beratung und Unterstützung durch Förder- und Beratungszentren sind ein ergänzendes Angebot für Schulen bezogen auf den Unterricht und die individuelle Förderplanung für einzelne Schülerinnen und Schüler. Hierzu gehören insbesondere individuelle, auf sonderpädagogischer Diagnostik basierende Fördermaßnahmen im Unterricht, Anleitung und Beratung von Lehrkräften sowie Beratung des Umfeldes und aller Beteiligten, z. B. in Form von Runden Tischen. Förderschullehrkräfte und die unterrichtenden Lehrkräfte wirken dabei zusammen.</p> <p>(2) Die Beauftragung der Förderschullehrkräfte erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter des Förder- und Beratungszentrums oder der Stammschule für Beratung. Bei entsprechendem Bedarf können auch pädagogische Fachkräfte beauftragt werden.</p>	<p>Vorher: bemessen an individuellem Bedarf (zumindest auf dem Papier),</p> <p>heute: nur noch im Rahmen vorhandener Ressourcen (§6 (3)).</p> <p>→ vor dem Hintergrund der UN BRK nicht angemessen/ein Rückschritt</p> <p>Hier muss ganz klar eine fachspezifisch ausgebildete Person definiert sein, keine "allgemeine" PF.</p>

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<p><i>schen Möglichkeiten. Die räumlichen Verhältnisse in den Schulen der anderen Schularten sind zu berücksichtigen.</i></p> <p>§ 34 <i>(1) Schülerinnen und Schüler anderer Schularten, die einer vorübergehenden sonderpädagogischen Förderung bedürfen, können integriert durch Sonderschullehrkräfte gefördert werden; § 29 der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen bleibt unberührt.</i></p> <p>§ 34 <i>(2) Satz 3 Die Sonderschule führt nach Maßgabe ihrer personellen und organisatorischen Möglichkeiten integrierte Fördermaßnahmen in der jeweiligen Schule der anderen Schulart durch.</i></p>	<p>(3) Sonderpädagogische Beratung und Unterstützung durch Förder- und Beratungszentren erfolgt auf Anfrage und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen.</p>	
	Abschnitt 2 – Schülerinnen, Schüler und Schule	
	§ 7 Recht auf Bildung und Erziehung, Mitgestaltung des Schullebens	
	(1) Die Schülerinnen und Schüler nehmen ihr Recht auf Bildung und Erziehung in der Schule (§ 3 SchulG) auf der Grundlage dieser Schulordnung wahr.	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<p>§ 1 (2) Sonderpädagogische Förderung hat die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung ihrer individuellen Möglichkeiten zum selbständigen und gemeinsamen Lernen, Leben und Handeln zu befähigen. Sie bietet den Schülerinnen und Schülern Hilfe und Orientierung bei der Übernahme von Werten, Einstellungen und Haltungen.</p>		<p>Vgl. Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen, Abschnitt 1</p>
<p>§1 (3) Satz 1 Die Sonderschule berücksichtigt in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit den individuellen Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler.</p>	<p>(2) Die Förderschule geht in ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit vom jeweiligen Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler aus.</p>	
<p>§ 1 (3) Satz 2 Sie beteiligt die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer individuellen Möglichkeiten an der Planung und Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens.</p>		<p>Vgl. Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen, Abschnitt 1</p>
<p>§ 1 (4) Satz 1 Die Sonderschule fördert das Schulleben durch vielfältige Vorhaben und ver-</p>		

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
steht sich als kind- und schülergerechter Lebens-, Lern- und Handlungsraum.		Mitgestaltung & Meinungsfreiheit Aufwertung absolut positiv!
<p>§ 1 (5) Satz 1 Die Sonderschule ermöglicht den Schülerinnen und Schülern schulische und berufliche Eingliederung, gesellschaftliche Teilhabe und selbständige Lebensgestaltung.</p>	<p>(3) Sie bietet den Schülerinnen und Schülern Hilfen und Orientierung, fördert ihre individuelle Entwicklung und bereitet auf berufliche und gesellschaftliche Teilhabe sowie selbstständige Lebensgestaltung vor. Sie leitet zur Übernahme von Werten, Einstellungen und Haltungen im Sinne des § 1 SchulG an.</p>	<p>Schülerzeitung etc. setzen eine differenzierte Ausdrucksmöglichkeit (auch in Form von DGS bei Gehörlosen) voraus. Dieses Fach wird bisher noch nicht angeboten. Die Schulordnung sollte die notwendigen Zielsprachmittel dennoch bereits im Blick haben.*</p>
<p>§ 1 (4) Satz 2 Sie hat den Auftrag, entsprechend den Möglichkeiten, Bedürfnissen und Fähigkeiten ihrer Schülerinnen und Schüler eine grundlegende Bildung zu vermitteln, an die sich weiterführende, berufsorientierte Bildungsangebote anschließen. Dabei hat sie die Schülerinnen und Schüler</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. insbesondere in schulisches Leben, Lernen und Handeln einzuführen und damit zu entsprechenden Einsichten, Einstellungen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Arbeitsformen zu verhelfen, 2. ganzheitlich, helfend und leistungsorientiert zu fördern, 3. im Vertrauen auf die eigenen Fähigkeiten zu bestärken, 		<p>Hinweis: In der InSchO wird großer Wert auf das Recht der Eltern gelegt, sich auch mittels Dolmetscher (für die Schule/Träger Sorge tragen müssen) verständigen zu können; für <u>punktueller</u> Gespräche.</p> <p>Gleiches gilt für Eltern von Kindern mit Migrationshintergrund (Recht auf Herkunftssprachenunterricht).</p> <p>Im <u>Alltag</u> der gl Schüler*Innen werden diese Rechte jedoch vernachlässigt.</p> <p>Vgl. Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen, Abschnitt 1</p>

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<p>4. in ihrer Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit zu fördern,</p> <p>5. durch lebensorientierte und wirklichkeitsnahe Aufgaben auf erreichbare Ziele vorzubereiten,</p> <p>6. in gemeinschafts- und gesellschaftsbezogene Lebens- und Arbeitsformen einzubeziehen,</p> <p>7. nach deren Möglichkeiten und Fähigkeiten auf einen Wechsel an eine Schule einer anderen Schulart vorzubereiten.</p>		
<p>§ 1 (4) Satz 1 Die Sonderschule fördert das Schulleben durch vielfältige Vorhaben und versteht sich als kind- und schülergerechter Lebens-, Lern- und Handlungsraum.</p>	<p>(4) Die Förderschule arbeitet mit Grundschulen und weiterführenden Schulen konzeptionell zusammen, um Übergänge zu ermöglichen und zu erleichtern. Sie fördert das Schulleben durch vielfältige Vorhaben.</p>	
<p>§ 1 (3) Satz 2 <i>Sie beteiligt die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer individuellen Möglichkeiten an der Planung und Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens.</i></p>	<p>(5) Die Förderschule beteiligt die Schülerinnen und Schüler an der Planung und Gestaltung des Unterrichts, des außerunterrichtlichen Bereichs und der schulischen Gemeinschaft. Die Schülerinnen und Schüler können für alle Bereiche des Schullebens Vorschläge unterbreiten.</p>	
	<p>(6) Die Schülerinnen und Schüler sollen lernen, gestellte Anforderungen zunehmend selbstständig zu erfüllen, sich eigene Aufgaben zu</p>	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<p>§ 1 <i>(7) Die Schülerinnen und Schüler sollen gestellte Anforderungen zunehmend selbständig erfüllen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Pflichten übernehmen und eigene Leistungen erbringen. Sie sollen fähig werden, ihre Meinung frei, aber in Achtung vor der Überzeugung und den Rechten Anderer zu vertreten.</i></p>	<p>stellen, eigene Leistungen zu erbringen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten Pflichten zu übernehmen.</p> <p>(7) Sie sollen fähig werden, ihre Meinung frei und in Achtung vor der Überzeugung und den Rechten Anderer zu vertreten.</p>	
	<p>(8) Die Förderschule beachtet gemäß § 1 Abs. 4 SchulG in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Gleichstellung der Geschlechter (Gender Mainstreaming).</p>	
<p>§ 1 (5) Satz 1 Die Sonderschule ermöglicht den Schülerinnen und Schülern schulische und berufliche Eingliederung, gesellschaftliche Teilhabe und selbständige Lebensgestaltung.</p>		<p>Vgl. Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen, Abschnitt 1</p>
<p>§ 1 (6) Bei der Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages tragen die Klassenleiterin oder der Klassenleiter eine besondere pädagogische Verantwortung. Der Unterricht in einer Klasse soll überwiegend von der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter erteilt werden.</p>		<p>Vgl. Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen, Abschnitt 2</p>

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<p>§ 1 (7) Die Schülerinnen und Schüler sollen gestellte Anforderungen zunehmend selbständig erfüllen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Pflichten übernehmen und eigene Leistungen erbringen.</p> <p>Sie sollen fähig werden, ihre Meinung frei, aber in Achtung vor der Überzeugung und den Rechten Anderer zu vertreten.</p>		<p>Vgl. Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen, Abschnitt 2</p>
<p>§ 1 (8) Durch integrierte Fördermaßnahmen können Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in anderen Schularten gefördert werden. Umfang und Inhalt der Fördermaßnahmen bemessen sich am individuellen Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers und den gegebenen personellen und organisatorischen Möglichkeiten. Die räumlichen Verhältnisse in den Schulen der anderen Schularten sind zu berücksichtigen.</p>		<p>→ sic/S. 8, § 6</p> <p>Vgl. GSchO Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 Vgl. ÜSchO Abschnitt 7 Unterabschnitt 2 Vgl. Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen, Abschnitt 1 und 2</p>
<p>§ 1 (9) Insbesondere bei erhöhtem Förderbedarf im Bereich des Hörens, des Sehens sowie im</p>		

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
Bereich der Sprache und des kommunikativen Handelns sol- len präventive Maß-nahmen möglichst frühzeitig einsetzen.		Prävention fehlt völlig. Bitte beachten Sie auch hier dringend die Ausführungen in unserem Begleitschreiben.
§ 2 Beratung und Unterstüt- zung durch die Schule	§ 8 Beratung und Unterstützung durch die Schule	
§ 2 (1) Die Schülerinnen und Schü- ler haben das Recht auf Bera- tung, Unterrichtung und Förde- rung.	(1) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Beratung, För- derung sowie Unterstützung in allen für die Schullaufbahn und das Schulleben wesentlichen Fragen. In schulischen Problemlagen emp- fiehlt die Schule Ansprechpersonen.	
§ 2 (2) Satz 1 Die Schule bietet den Schülerinnen und Schülern Hilfen in Fragen der Schullauf- bahn, der Berufswahl und Be- rufsfindung an. § 2 (2) Satz 2 Sie arbeitet mit an- deren allgemeinbildenden Schulen, berufsbildenden Schulen und der Arbeitsverwal- tung zusammen und ermöglicht Maßnahmen zur Berufsbera- tung.	(2) Die Schule arbeitet mit der Agentur für Arbeit zusammen und er- möglichst Berufsberatung. → schwache Formulierung	Ist weiterhin wichtige Aufgabe der FöSchV, zumal die Hörbeeinträchtigung bei der Berufswahl oft eine entscheidende Rolle spielt. In InSchO gelungener ;-)
	(3) Konflikte der Schülerinnen und Schüler untereinander sollen mög- lichst offen in der Gruppe und mit der Klassenleiterin oder dem Klas- senleiter angesprochen werden. Können die Schwierigkeiten so nicht behoben werden, sollen sich die Beteiligten oder auch die Eltern an die Schulleiterin oder den Schulleiter wenden.	
§ 2 (3) Fühlen sich Schülerinnen und Schüler von einer Lehrkraft	(4) Fühlen sich Schülerinnen oder Schüler von einer Lehrkraft unge- recht behandelt, so sollen sie zunächst das klärende Gespräch mit die- ser suchen. Sie können ihr Anliegen auch mit einer anderen Lehrkraft,	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<p>ungerecht behandelt, so sollen sie zunächst das klärende Gespräch mit dieser suchen. Sie können ihr Anliegen auch mit einer anderen Lehrkraft, der Schulleiterin oder dem Schulleiter besprechen. Sie können eine Schülervertreterin oder einen Schülervertreter hinzuziehen.</p>	<p>der Schulleiterin oder dem Schulleiter besprechen. Sie können eine Schülervertreterin oder einen Schülervertreter hinzuziehen.</p>	
<p>§ 3 Information durch die Schule</p>	<p>§ 9 Information durch die Schule</p>	
<p>§ 3 (1) Die Schule hat die Schülerinnen und Schüler über allgemeine Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung, die sie betreffen, zu informieren; soweit dies für sie nicht ausreicht, unterrichtet die Schule auch die Eltern.</p> <p>§ 3 (2) Leitlinien, Lehrpläne und das Amtsblatt des fachlich zuständigen Ministeriums stehen den Schülerinnen und Schülern auf Wunsch zur Einsicht zur Verfügung.</p>	<p>(1) Die Schule hat die Schülerinnen und Schüler über allgemeine Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung, die sie betreffen, zu informieren.</p> <p>(2) Die Bildungsstandards und schulart- und schulstufenspezifische Vorgaben für die einzelnen Unterrichtsfächer und Lernbereiche, das Qualitätsprogramm sowie das Amtsblatt des fachlich zuständigen Ministeriums stehen den Schülerinnen und Schülern auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung.</p>	<p>Den Eltern?</p>
<p>§ 4 Meinungsäußerung, Bekanntmachung</p>	<p>§ 10 Meinungsäußerung, Bekanntmachung</p>	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<p>§ 4 (1) Die Schülerinnen und Schüler haben in der Schule das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Grundgesetzes). Innerhalb des Schulgeländes sind die Durchführung von Veranstaltungen und das Verteilen von Materialien zur Werbung für parteipolitische Ziele nicht zulässig.</p>	<p>(1) Die Schülerinnen und Schüler haben in der Schule das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Grundgesetzes). Innerhalb des Schulgeländes sind die Durchführung von Veranstaltungen und das Verteilen von Materialien zur Werbung für parteipolitische Ziele nicht zulässig.</p>	<p>Siehe auch hier die Ausführungen über die Bedeutung der Gebärdensprache als wichtiges Kommunikationsmittel zur differenzierteren Ausdrucksmöglichkeit Gehörloser. → faktisch nicht gegeben</p>
<p>§ 4 (2) Verteilung, Bekanntmachung und Aushang von Flugblättern, sonstigen Druckschriften und Mitteilungen von Schülerinnen und Schülern in der Schule regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher. Sofern eine Schülervertretung nicht besteht, ist das Benehmen mit dem Schulelternbeirat herbeizuführen.</p>	<p>(2) Verteilung, Bekanntmachung und Aushang von Flugblättern, sonstigen Druckschriften und Mitteilungen von Schülerinnen und Schülern in der Schule regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher.</p>	
§ 5 Schülerzeitung	§ 11 Schülerzeitung	Aufwertung sehr positiv!
	<p>(1) Die Förderschule leitet die Schülerinnen und Schüler an, im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine Schülerzeitung herauszugeben.</p>	
<p>§ 5 (1) Schülerzeitungen sind periodische Druckschriften, die von</p>	<p>(2) Schülerzeitungen sind periodische Druckschriften, die von Schülerinnen und Schülern einer oder mehrerer Schulen für Schülerinnen und Schüler herausgegeben werden und keinen kommerziellen Zwecken dienen.</p>	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
Schülerinnen und Schülern einer Schule für Schülerinnen und Schüler herausgegeben werden und keinen kommerziellen Zwecken dienen.		
§ 5 (2) Die Herausgabe einer Schülerzeitung kann in alleiniger Verantwortung der Schülerinnen und Schüler oder im Rahmen einer schulischen Veranstaltung erfolgen (§ 31a SchulG).	(3) Die Herausgabe einer Schülerzeitung kann in alleiniger Verantwortung der Schülerinnen und Schüler oder im Rahmen einer schulischen Veranstaltung erfolgen (§ 36 SchulG).	
§ 5 (3) Erfolgt die Herausgabe der Schülerzeitung in alleiniger Verantwortung der Schülerinnen und Schüler, so richtet sich ihre Verantwortung nach dem Presserecht und den allgemeinen Gesetzen. Die beabsichtigte Gründung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter anzuzeigen; diese setzen die Eltern der Schülerinnen und Schüler von deren Absicht, in alleiniger Verantwortung eine Schülerzeitung herauszugeben, in Kenntnis. Die Schülerinnen und Schüler können sich bei ihrer redaktionellen Tätigkeit durch eine Lehrkraft oder einen	(4) Erfolgt die Herausgabe der Schülerzeitung in alleiniger Verantwortung der Schülerinnen und Schüler, so richtet sich ihre Verantwortung nach dem Presserecht und den allgemeinen Gesetzen. (5) Die beabsichtigte Gründung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter anzuzeigen; diese setzen die Eltern der Schülerinnen und Schüler von deren Absicht, in alleiniger Verantwortung eine Schülerzeitung herauszugeben, in Kenntnis. Die Schülerinnen und Schüler können sich bei ihrer redaktionellen Tätigkeit durch eine Lehrkraft oder einen Eltern- teil ihres Vertrauens beraten lassen; diese Beratung lässt die alleinige Verantwortung der Schülerinnen und Schüler für die Schülerzeitung unberührt.	Vgl. § 5 (8) Werden hier Lehrer für eine Schülerzeitung zur Rechenschaft gezogen, die in <u>alleiniger Verantwortung</u> der Schüler*Innen liegt?

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<p>Elternteil ihres Vertrauens beraten lassen; diese Beratung lässt die alleinige Verantwortung der Schülerinnen und Schüler für die Schülerzeitung unberührt</p>		
<p>§ 5 (4) Erfolgt die Herausgabe der Schülerzeitung im Rahmen einer schulischen Veranstaltung, so richtet sich die Verantwortung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Schulverhältnisses nach dem Presserecht und den allgemeinen Gesetzen. Die Gründung der Schülerzeitung und die Herausgabe einer einzelnen Ausgabe bedürfen keiner Genehmigung. Die beabsichtigte Gründung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter anzuzeigen. Diese setzen die Eltern der Schülerinnen und Schüler von deren Absicht, im Rahmen einer schulischen Veranstaltung eine Schülerzeitung herauszugeben, in Kenntnis. Die Schülerinnen und Schüler arbeiten mit der beratenden Lehrkraft zusammen, die von der Redaktion der Schülerzeitung gewählt wird.</p>	<p>(6) Die von der Schule angeleitete Herausgabe einer Schülerzeitung erfolgt im Rahmen einer schulischen Veranstaltung. Ihre Gründung und die Herausgabe einer einzelnen Nummer bedürfen keiner Genehmigung. Die beabsichtigte Gründung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter anzuzeigen. Sie oder er setzt die Eltern der Schülerinnen und Schüler von deren Absicht in Kenntnis, im Rahmen einer schulischen Veranstaltung eine Schülerzeitung herauszugeben. Die Schülerinnen und Schüler arbeiten mit der beratenden Lehrkraft zusammen.</p>	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
Sie berät und unterstützt die Redaktion.		
<p>§ 5 (5) Die Schule fördert die Arbeit der Schülerzeitung im Sinne der Absätze 3 und 4. Sie unterrichtet die Redaktion über alle die Schülerschaft betreffenden Belange. Sie stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Räume, nach Absprache mit dem Schulträger auch Geräte und Materialien für die Arbeit der Schülerzeitung bereit.</p>	<p>(7) Die Schule fördert die Arbeit der Schülerzeitung. Sie unterrichtet die Redaktion über alle die Schülerschaft betreffenden Belange. Sie stellt im Rahmen ihrer Möglichkeit die Räume, nach Absprache mit dem Schulträger auch Geräte und Materialien für die Arbeit der Schülerzeitung bereit.</p>	
<p>§ 5 (6) Wird die Schülerzeitung im Rahmen einer schulischen Veranstaltung herausgegeben, kann im Einzelfall der Vertrieb auf dem Schulgelände bei Verstößen gegen die Grenzen der Meinungsfreiheit und Pressefreiheit oder den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule eingeschränkt oder untersagt werden, wenn pädagogische Einwirkungen wirkungslos geblieben sind. Die Redaktion und die beratende Lehrkraft sind dazu von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu hören; die Schulleiternsprecherin oder der Schulleitersprecher und</p>	<p>(8) Bei Verstößen gegen die Grenzen der Meinungs- und Pressefreiheit oder den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule kann im Einzelfall der Vertrieb auf dem Schulgelände eingeschränkt oder untersagt werden, wenn pädagogische Einwirkungen wirkungslos geblieben sind. Die Redaktion und die beratende Lehrkraft sind dazu von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu hören, die Schulleiternsprecherin oder der Schulleitersprecher soll gehört werden. Die Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters ist zu begründen und der Redaktion mitzuteilen.</p> <p>(9) Erhebt diese Einwände, ist umgehend die Entscheidung des Schulausschusses herbeizuführen; die Rechte der Schulaufsicht bleiben unberührt (§ 36 Abs. 3 Satz 4 und 5 SchulG).</p>	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<p>die Schülersprecherin oder der Schülersprecher sollen gehört werden. Die Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters ist zu begründen und der Redaktion mitzuteilen. Erhebt diese Einwände, haben die Schulleiterin oder der Schulleiter umgehend die Entscheidung des Schulausschusses herbeizuführen; die Rechte der Schulaufsicht bleiben unberührt (§ 31a Abs. 3 Satz 4 und 5 SchulG).</p>		
<p>§ 6 Schülervereinigungen, Arbeits- und Spielgruppen</p>	<p>§ 12 Schülervereinigungen, Arbeits- und Spielgruppen</p>	
<p>§ 6 (1) Vereinigungen, Arbeits- und Spielgruppen von Schülerinnen und Schülern, deren Veranstaltungen nicht zu Schulveranstaltungen erklärt sind, erhalten vom Schulträger nach Möglichkeit Schulräume zur Verfügung gestellt, sofern ein für die Veranstaltung Verantwortlicher benannt wird.</p>	<p>(1) Vereinigungen, Arbeits- und Spielgruppen von Schülerinnen und Schülern, deren Veranstaltungen nicht zu Schulveranstaltungen erklärt sind, erhalten vom Schulträger nach Möglichkeit Schulräume zur Verfügung gestellt, sofern für die Veranstaltung eine Verantwortliche oder ein Verantwortlicher benannt ist.</p>	
<p>§ 6 (2) Veranstaltungen der politischen Schülervereinigungen sind keine Schulveranstaltungen.</p>	<p>(2) Veranstaltungen der politischen Schülervereinigungen sind keine Schulveranstaltungen.</p>	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
§ 7 Benutzung schulischer Einrichtungen	§ 13 Benutzung schulischer Einrichtungen	
§ 7 Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, schulische Einrichtungen pfleglich zu benutzen. Sie sind für die Sauberkeit der Schulgebäude und des Schulgeländes mitverantwortlich. Sie haften gegenüber dem Schulträger für Schäden am Schulvermögen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.	Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, schulische Einrichtungen pfleglich zu benutzen. Sie sind für die Sauberkeit der Schulgebäude und des Schulgeländes mitverantwortlich. Sie haften gegenüber dem Schulträger für Schäden am Schulvermögen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.	
Zweiter Abschnitt Eltern und Schule	Abschnitt 3 – Eltern und Schule	
§ 8 Zusammenwirken von Eltern und Schule	§ 14 Zusammenwirken von Eltern und Schule	
§ 8 (1) Die gemeinsame Bildungs- und Erziehungsaufgabe verpflichtet Schule und Eltern zu vertrauensvoller Zusammenarbeit im Sinne des § 1a SchulG.	(1) Die gemeinsame Bildungs- und Erziehungsaufgabe verpflichtet Schule und Eltern zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Das Zusammenwirken von Eltern und Schule richtet sich nach § 2 SchulG.	
	(2) Eltern sind die für die Person des Kindes Sorgeberechtigten (§ 37 Abs. 2 SchulG).	
§ 8 (2) Die Eltern unterrichten im Interesse der Schülerin oder des Schülers die Schule, wenn besondere Umstände wie längere Krankheit, außergewöhnliche Entwicklungsstörungen oder besonders ungünstige	(3) Die Eltern unterrichten im Interesse der Schülerin oder des Schülers die Schule, wenn besondere Umstände wie längere Krankheit, außergewöhnliche Entwicklungsstörungen oder besonders ungünstige häusliche Verhältnisse die schulische Entwicklung der Schülerin oder des Schülers beeinträchtigen; sie entscheiden im Rahmen ihres Erziehungsrechts, welche personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers sie insoweit übermitteln.	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<p>häusliche Verhältnisse die schulische Entwicklung der Schülerin oder des Schülers zusätzlich beeinträchtigen; sie entscheiden im Rahmen ihres Erziehungsrechts, welche personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers sie insoweit übermitteln.</p>		
<p>§ 8 (3) Die Schule berät die Eltern in fachlichen, pädagogischen und schulfachlichen Fragen, bei Erziehungs- und Lernschwierigkeiten, bei der Wahl der Schullaufbahn und bei der Vorbereitung der Berufswahl einer Schülerin oder eines Schülers. Sie unterrichtet die Eltern möglichst frühzeitig über ein auffallendes Absinken der Leistungen und über sonstige wesentliche die Schülerin oder den Schüler betreffende Vorgänge. Die Eltern haben Anspruch auf Unterrichtung über die Bewertungsmaßstäbe sowie auf Auskunft über den Leistungs- und Entwicklungsstand ihres Kindes. Sie haben Anspruch auf Einsichtnahme in die ihr Kind betreffenden Unterlagen.</p>	<p>(4) Die Schule berät die Eltern in fachlichen, pädagogischen und schulischen Fragen, bei Erziehungs- und Lernschwierigkeiten und bei der Schullaufbahn, insbesondere beim Übergang zu einem weiterführenden Bildungsgang. Sie unterrichtet die Eltern möglichst frühzeitig über ein auffallendes Absinken der Leistungen und über sonstige wesentliche, die Schülerin oder den Schüler betreffende Vorgänge. (5) Die Eltern haben Anspruch auf Unterrichtung über die Bewertungsmaßstäbe und auf Auskunft über den Leistungsstand und die Entwicklung ihres Kindes. Sie haben Anspruch auf Einsichtnahme in die ihr Kind betreffenden Unterlagen und Anspruch auf Auskunft über die ihr Kind betreffenden Daten und die Stellen, an die die Daten übermittelt worden sind. Ausgenommen von diesem Einsichts- und Auskunftsrecht sind pädagogische Notizen der Lehrkräfte und den täglichen Unterrichtsbetrieb begleitende Notizen.</p>	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<p>§ 8 (4) Jede Lehrkraft bietet zur Unterrichtung und Beratung der Eltern regelmäßig Sprechstunden an. Den Eltern ist auch außerhalb der Sprechstunden Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben. Die Schule kann Elternsprechtage einrichten. Der Termin des Elternsprechtages wird im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat festgelegt; der Elternsprechtage findet in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit statt.</p>	<p>(6) Jede Lehrkraft hält zur Unterrichtung und Beratung der Eltern regelmäßig Sprechstunden ab. Den Eltern ist auch außerhalb der Sprechstunden Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben. Die Schule kann in regelmäßigen Abständen allgemeine Elternsprechtage durchführen. Der Termin des Elternsprechtags wird im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat festgelegt; der Elternsprechtage findet in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit statt.</p>	
	<p>(7) Werden in der Schule mindestens einmal im Schuljahr protokollierte Gespräche mit Eltern und Schülerinnen und Schülern über das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über die Lernentwicklung in den Fächern (Lehrer-Schüler-Eltern-Gespräche) geführt, kann auf Elternsprechtage verzichtet werden.</p>	
<p>§ 8 (9) Die Kenntnisnahme von schriftlichen Mitteilungen der Schule sollen die Eltern schriftlich bestätigen</p>	<p>(8) Die Kenntnisnahme von schriftlichen Mitteilungen der Schule sollen die Eltern schriftlich bestätigen.</p>	
<p>§ 8 (10) Leitlinien und Lehrpläne sowie das Amtsblatt des fachlich zuständigen Ministeriums stehen den Eltern auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung.</p>	<p>(9) Die Schule hat die Eltern über allgemeine Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung zu informieren. Die Bildungsstandards und schul- und schulstufenspezifischen Vorgaben für die einzelnen Unterrichtsfächer und Lernbereiche, das Qualitätsprogramm sowie das Amtsblatt des fachlich zuständigen Ministeriums stehen den Eltern auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung.</p>	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<p>§ 8 (11) Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler haben das Recht, sich über deren Ausbildungsweg zu unterrichten. Auskünfte über den Leistungsstand volljähriger Schülerinnen und Schüler darf die Schule den Eltern erteilen, wenn die Schülerin oder der Schüler dem nicht widersprochen hat.</p>	<p>(10) Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler werden nach Maßgabe des § 4 SchulG unterrichtet.</p>	
	<p>§ 15 Eltern im Unterricht</p>	
<p>§ 8 (6) Die Eltern haben einen Anspruch auf Teilnahme am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen ihres Kindes nach Maßgabe des § 1a Abs. 5 SchulG. Mit Zustimmung des Schulleiternbeirats trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhören der Gesamtkonferenz Regelungen für den Unterrichtsbesuch (§ 35 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 SchulG).</p>	<p>(1) Die Eltern haben einen Anspruch auf Teilnahme am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen ihres Kindes nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 SchulG. Mit Zustimmung des Schulleiternbeirates trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhören der Gesamtkonferenz mit Zustimmung des Schulleiternbeirats Regelungen für den Unterrichtsbesuch (§ 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 SchulG).</p>	
<p>§ 8 (7) Für den Unterrichtsbesuch gelten folgende Grundsätze: 1. Der Unterrichtsbesuch ist insbesondere im Blick auf die Zahl der teilnehmenden Eltern und die Häufigkeit</p>	<p>(2) Für den Unterrichtsbesuch gelten folgende Grundsätze: 1. Der Unterrichtsbesuch ist insbesondere im Blick auf die Zahl der teilnehmenden Eltern und die Häufigkeit der Unterrichtsbesuche in der Klasse so zu gestalten, dass die ordnungsgemäße Erteilung des Unterrichts gesichert bleibt. 2. Über den Zeitpunkt des Unterrichtsbesuchs stimmen sich Eltern und Lehrkraft mindestens drei Unterrichtstage vorher ab.</p>	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<p>der Unterrichtsbesuche in der Klasse so zu gestalten, dass die ordnungsgemäße Erteilung des Unterrichts gewährleistet bleibt.</p> <p>2. Über den Zeitpunkt des Unterrichtsbesuches stimmen sich Eltern und Lehrkraft mindestens drei Unterrichtstage vorher ab.</p> <p>3. Überprüfungen von Lehrkräften, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern, die im Rahmen des Unterrichts vorgenommen werden, sowie schriftliche Leistungsfeststellungen der Schülerinnen und Schüler sind vom Unterrichtsbesuch ausgenommen.</p> <p>4. Eltern haben über personenbezogene Daten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Verschwiegenheit <i>zu wahren</i>.</p>	<p>3. Überprüfungen von Lehrkräften, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern, die im Rahmen des Unterrichts vorgenommen werden, sowie punktuelle schriftliche und mündliche Leistungsfeststellungen der Schülerinnen und Schüler sind vom Unterrichtsbesuch ausgenommen.</p> <p>(3) Die Eltern haben über personenbezogene Daten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Verschwiegenheit zu wahren.</p>	
<p>§ 8 (8) Eltern können in Absprache mit den Lehrkräften im Unterricht und in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter an sonstigen Schulveranstaltungen mitarbeiten.</p>	<p>(4) In geeigneten Fällen können Eltern in Absprache mit der Lehrkraft im Unterricht und in Absprache mit den Verantwortlichen an sonstigen Schulveranstaltungen mitarbeiten.</p>	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
Dritter Abschnitt - Aufnahme in die Sonderschule und Schullaufbahnwechsel	Abschnitt 4 – Schulverhältnis	
	§ 16 Zuständige Schule	
<p>§ 12 (4) <i>Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Schule ihres Einzugsbereiches. Aus wichtigem Grund kann die Schulbehörde eine Schülerin oder einen Schüler einer anderen Sonderschule zuweisen.</i></p> <p>§ 19 (1) <i>Satz 2 Die Überweisung in eine Schule einer anderen Sonderschulform kann auch erfolgen, um der Schülerin oder dem Schüler den Besuch einer wohnortnäheren Schule zu ermöglichen, wenn an der anderen Schule die fachlichen, personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen für eine Förderung gegeben sind.</i></p> <p>§ 18 (1) <i>Nr. 4 (Überweisung in die Förderschule) Ist die Schülerin oder der Schüler überwiesen worden, sind alle sie oder ihn betreffenden Unterlagen der aufnehmenden Schule zu übermitteln.</i></p>	<p>(1) Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Schule, in deren Einzugsbereich sie wohnen. Aus wichtigem pädagogischem oder organisatorischem Grund kann die Schulbehörde eine Förderschule mit einem anderen Förderschwerpunkt oder in einen anderen Einzugsbereich festlegen.</p> <p>(2) Die Schulleiterin, der Schulleiter oder die Schulbehörde hört die für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zuständige Stelle vor der Entscheidung an und teilt ihr die Zuweisung zu einer anderen Förderschule mit.</p> <p>(3) Nachdem die Schulbehörde die zu besuchende Förderschule gemäß § 59 Abs. 4 SchulG festgelegt hat, melden die Eltern ihr Kind an dieser Schule an.</p>	<p>... Was ist mit dem Wunsch der Eltern?</p> <p>vorbehaltloses Wahlrecht der Eltern</p>

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<p>§ 72 Die Schülerinnen und Schüler besuchen die ihrem Schulbesuchsjahr entsprechende Klassenstufe.</p> <p>Können in Ausnahmefällen Schülerinnen oder Schüler durch Besuch einer anderen Klassenstufe besser gefördert werden, können sie dieser zugewiesen werden. § 60 Abs. 4 (Anmerkung: Entscheidung der Klassenkonferenz) findet entsprechende Anwendung.</p> <p>§ 75 (1) Die Schülerinnen und Schüler werden entsprechend ihrem Schulbesuchsjahr den pädagogischen Einheiten der Unter-, Mittel-, Ober- und Werkstufe zugeordnet. Dabei sind die Gesamtpersönlichkeit, die Entwicklungslage und das soziale Verhalten der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.</p>	<p>(4) Die Aufnahme erfolgt in die Klassenstufe, die dem Alter entspricht.</p>	<p>→ So nüchtern formuliert sehr problematisch</p> <p>Bei großen Lücken ist dies absolut nicht ratsam. Dies war in der alten SchO im Sinne des Kindes besser geregelt.</p>
<p>§ 17 (2) Eine Aufnahme zu einem anderen Zeitpunkt ist nur aus wichtigem Grund zulässig.</p>	<p>(5) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers erfolgt zu Beginn des Schuljahres; eine Aufnahme zu einem anderen Zeitpunkt ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Die Entscheidung trifft die Schulbehörde.</p>	
	<p>(6) Die Aufnahme in die Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache ist nur in die Klassenstufe 1 zulässig. Die aufnehmende Schule bestätigt</p>	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
	der zuletzt besuchten Schule oder der zuständigen Grundschule, bei der das Kind zum Schulbesuch angemeldet wurde, die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers.	
	§ 17 Aufnahme	
<p>§ 9 (4) Bei der Anmeldung werden folgende Daten der Schülerinnen und Schüler erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Familienname, 2. Vorname, 3. Geburtsdatum, 4. Geburtsort, 5. Geschlecht, 6. Anschrift, 7. Telefonverbindung, 8. Religionszugehörigkeit, 9. Staatsangehörigkeit, 10. Zuzugsdatum der nicht in Deutschland geborenen Kinder, 11. vorherrschende Familiensprache, 12. Beeinträchtigungen und Krankheiten, soweit sie für die Schule von Bedeutung sind, 13. Anzahl der Geschwister und 14. Angaben über den Besuch eines Kindergartens. 	<p>(1) Bei der Aufnahme sollen folgende Daten der Schülerinnen und Schüler erhoben werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Familienname, 2. Vorname, 3. Geburtsdatum, 4. Geburtsort, 5. Geschlecht, 6. Anschrift, 7. Telekommunikationsverbindung und E-Mail-Adresse 8. Religionszugehörigkeit, 9. Staatsangehörigkeit, 10. Zuzugsdatum der nicht in Deutschland geborenen Kinder, 11. vorherrschende Familiensprache, 12. Beeinträchtigungen und Krankheiten, soweit sie für die Schule von Bedeutung sind, 13. Anzahl der Geschwister, 14. Angaben über den Besuch eines Kindergartens, 15. Datum der Ersteinschulung. <p>(2) Darüber hinaus werden Familienname, Vorname, Anschrift und Telekommunikationsverbindungen der Eltern und der Erziehungs- und Pflegebeauftragten (§ 37 Abs. 3 SchulG) erhoben, ferner die Daten, die zur Herstellung des Kontaktes in Notfällen erforderlich sind, sowie gegebenenfalls Angaben zum elterlichen Sorgerecht.</p>	<p>Hier fehlen für einen reibungslosen und zügigen Aufnahmeprozess Angaben zu erfolgten Frühfördermaßnahmen durch die zuständige Förderschule und/oder weitere Stellen</p>

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<i>Darüber hinaus werden Familienname, Vorname, Anschrift und Telefonverbindung der Eltern und der Erziehungs- und Pflegebeauftragten (§ 32 Abs. 3 SchulG) erhoben, ferner die Daten, die zur Herstellung des Kontaktes in Notfällen erforderlich sind.</i>		
	(3) Die Eltern sowie die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, Veränderungen der Daten nach Absatz 1 der Schule mitzuteilen.	
§ 18 <i>(1) Nr. 5 Ist die Schülerin oder der Schüler überwiesen worden, sind alle sie oder ihn betreffenden Unterlagen der aufnehmenden Schule zu übersenden.</i>	(4) Auf Anforderung der aufnehmenden Schule sind die Daten nach Absatz 1 und andere für die schulische Arbeit notwendige Daten zu übermitteln.	
	§ 18 Aufnahme in besonderen Fällen	
	Hat für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der nach Entscheidung der Eltern eine Förderschule besuchen soll, zuvor kein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis oder kein Schulvertragsverhältnis mit einer staatlich anerkannten Ersatzschule in Rheinland-Pfalz bestanden, entscheidet die Schulbehörde über die zu besuchende Förderschule. Die Schulleiterin oder der Schulleiter berät die Eltern. § 16 gilt entsprechend.	Was ist mit dem - im Schulgesetz 2014 verankerten - "vorbehaltlosen Wahlrecht der Eltern" (s. auch Ihr Anschreiben, Frau Schott) an dieser Stelle?
§ 14 Zurückstellung vom Schulbesuch	§ 19 Zurückstellung vom Schulbesuch	
§ 14 <i>(1) Die Schulbehörde kann schulbesuchspflichtige Kinder,</i>	(1) Auf Antrag der Eltern kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Schulärztin oder dem Schularzt schulpflichtige Kinder, die bereits gemäß §17 an einer Förderschule angemeldet sind,	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<p><i>insbesondere auf Antrag der Eltern, aus wichtigem Grund vom Schulbesuch zurückstellen. Ein Antrag nach Satz 1 ist bei der Schule oder der Schulbehörde bis zum 15. Mai zu stellen und zu begründen. Die Entscheidung der Schulbehörde wird den Eltern bis zum 15. Juni schriftlich mitgeteilt.</i></p>	<p>aus wichtigem Grund vom Schulbesuch zurückstellen. Eine Zurückstellung soll in der Regel nur vorgenommen werden, wenn dies aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist. Eine Zurückstellung vom Schulbesuch allein wegen unzureichender Deutschkenntnisse ist nicht zulässig. Anträge auf Zurückstellung von Kindern mit vermuteter oder offensichtlicher Behinderung, die an der Grundschule angemeldet sind, werden gemäß § 11 Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen entschieden.</p> <p>(2) Die Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters wird den Eltern bis zum 15. Juni schriftlich mitgeteilt.</p>	<p>→ Welchen Gefallen möchte man mit dieser Regelung den Kindern mit vermuteter oder offensichtlicher Behinderung (!) damit tun?</p> <p>- vor der UN BRK nicht nachvollziehbar!</p>
<p>§ 14 (2) <i>Eine Zurückstellung ist nur einmal zulässig; sie kann nur für die Dauer eines ganzen Schuljahres ausgesprochen werden. Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer des Schulbesuchs nicht angerechnet.</i></p>	<p>(3) Eine Zurückstellung ist nur einmal zulässig; sie kann nur für die Dauer eines ganzen Schuljahres ausgesprochen werden. Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer des Schulbesuchs nicht angerechnet.</p>	
<p>§ 14 (3) <i>Die Schulbehörde kann für zurückgestellte Kinder den Besuch eines Schulkindergartens oder eines Sonderschulkindergartens anordnen; sie kann den Besuch eines Kindergartens oder Sonderschulkindergartens empfehlen.</i></p>	<p>(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Besuch eines Förderschulkindergartens anordnen oder den Besuch einer Kindertagesstätte empfehlen. Werden diese Kinder in die Schule aufgenommen, werden sie individuell gefördert.</p>	<p>Ist eine derartige "Anordnung" rechtssicher? Im Förderschwerpunkt Hören bedeutete dies mitunter eine Unterbringung im Internat.</p>
	<p>§ 20 Wechsel der Förderschule</p>	
	<p>Bei einem Wohnsitzwechsel oder einer Änderung des gewöhnlichen Aufenthaltes besucht die Schülerin oder der Schüler die Förderschule,</p>	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
	in deren Einzugsbereich sich der neue Wohnsitz oder Aufenthaltsort befindet. § 16 gilt entsprechend.	
	§ 21 Beendigung des Schulverhältnisses	
§ 38 <i>(1) Das Schulverhältnis endet mit dem Abschluss der Schullaufbahn, dem Abgang oder dem Ausschluss von der Schule.</i>	Das Schulverhältnis endet mit dem Abschluss der Schullaufbahn, dem Abgang oder dem Ausschluss von der Schule.	
§ 10 Feststellung der körperlichen Entwicklung und des Gesundheitszustandes		Vgl. Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen, Abschnitt 6
§ 11 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs		Vgl. Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen, Abschnitt 6
§ 12 Entscheidung über Fördermaßnahmen		Vgl. Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen, Abschnitt 6
	Abschnitt 5 – Bildungsgänge und Förderschwerpunkte an Förderschulen	
§ 13 Förderung in Sonderschulen		
§ 14 Zurückstellung vom Schulbesuch		s. § 19 FöSchO
§ 15 Sonderschulkindergarten		s. § 19 FöSchO
§ 16 Überprüfung der Befreiung vom Schulbesuch		Vgl. Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen, Abschnitt 7
§ 17 Probeweise Aufnahme		Vgl. Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
	Vgl § 9 SoSchu (2000): (2) Die Eltern melden die Kinder mit offensichtlicher oder vermuteter Beeinträchtigung, die im folgenden Schuljahr schulpflichtig werden, in der	Schulen, Abschnitt 6 und Abschnitt 7
§ 18 Überweisung in die Förderschule	dritten oder vierten vollständigen Schulwoche nach den Sommerferien bei der zuständigen Sonderschule oder der zuständigen Grundschule an.	Vgl. Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen, Abschnitt 6 und Abschnitt 7
§ 19 Überweisung in eine andere Form der Förderschule	Hier gab es das Wahlrecht der Eltern, das NACH der SoSch im Jahr 2014 noch	Vgl. Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen, Abschnitt 7
§ 20 Wechsel des Bildungsgangs	gesetzlich verankert wurde. → aktuelle Umsetzung????	Vgl. Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen, Abschnitt 7, Unterabschnitt 2
§ 21 Überweisung in eine andere Schulart		Vgl. Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen, Abschnitt 7, Unterabschnitt 2
	§ 22 Bildungsgänge	
§ 20 <i>(1) In den Schulen für Blinde, Sehbehinderte, Gehörlose und Schwerhörige, Schulen mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung und Schulen mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung können verschiedene Bildungsgänge mit spezifischen Lernschwerpunkten und Lernanforderungen eingerichtet werden (z.B. Bildungsgänge der Grundschule, Hauptschule, Real-</i>	Folgende Bildungsgänge können an Förderschulen eingerichtet werden: <ol style="list-style-type: none"> 1. Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung: Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung 2. Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation: Bildungsgänge Grundschule, Berufsreife, Lernen und ganzheitliche Entwicklung 3. Förderschwerpunkt Lernen: Bildungsgang Lernen 4. Förderschwerpunkt motorische Entwicklung: Bildungsgänge Grundschule, Berufsreife, Lernen und ganzheitliche Entwicklung 5. Förderschwerpunkt Sehen: Bildungsgänge Grundschule, Berufsreife, Lernen und ganzheitliche Entwicklung 6. Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung: Bildungsgänge Grundschule, Berufsreife und Lernen 	Der qualifizierte Bildungsabschluss der Realschule Plus fehlt hier, wie er derzeit angeboten wird. → S. § 24 → S. § 28

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<i>schule, Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung)</i>	7. Förderschwerpunkt Sprache: Bildungsgang Grundschule	
	§ 23 Bildungsgang Grundschule	
	Für den Bildungsgang Grundschule gelten die bestehenden Regelungen der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen zur Leistungsfeststellung und -beurteilung, Zeugnissen, Versetzungen und Schulabschlüssen sowie die entsprechenden Regelungen der Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen.	
	§ 24 Bildungsgang Berufsreife; Abschluss der Berufsreife und qualifizierter Sekundarabschluss I	HIER ist dieser Bildungsgang genannt – im Gegensatz zu §22.
	Im den Bildungsgang Berufsreife gelten die bestehenden Regelungen der Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus , Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien (Übergreifende Schulordnung) zur Leistungsfeststellung und -beurteilung, Zeugnissen, Versetzungen und Schulabschlüssen sowie die entsprechenden Regelungen der Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen. Der Unterricht zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I wird abweichend davon ausschließlich integrativ mit einer Fachleistungsdifferenzierung in klasseninternen Lerngruppen organisiert. Auch der Unterricht der Klassenstufe 10, die zum qualifizierten Sekundarabschluss I führt, findet als klasseninterne Lerngruppe in Klassen der Klassenstufe 9 statt.	- RS + gilt hier oben auch für FöSch - - bei der Fachleistungsdifferenzierung hingegen nicht Es ist keine Wahl einer 2. Fremdsprache möglich. S&S, die auf die besonderen Bedingungen der FöS angewiesen sind, werden hier benachteiligt. Dies ist nicht mit der UN-BRK konform. Keine Lernzielgleichheit innerhalb der Gruppe möglich - auch wenn eine Klassenbildung zahlenmäßig einzurichten wäre?
	§ 25 Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache	Bitte Ausführungen im Brief beachten.
§ 36 (2) <i>An Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache beträgt die Regeldauer des Schulbe-</i>	(1) Die Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache umfasst nur die Eingangsstufe (Klassenstufen 1 und 2) der Primarstufe. Die Schule legt die Förderung so an, dass der frühestmögliche Wechsel in die Grundschule erfolgt. Spätestens nach der Klassenstufe 2 wechseln alle Schülerinnen und Schüler in die Grundschule. Die Schule arbeitet mit	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<i>suchs zwei Jahre, die Höchstdauer beträgt in der Regel vier Jahre. Die frühestmögliche Überweisung in die Grundschule ist anzustreben.</i>	Grundschulen zusammen, um den Übergang vorzubereiten und zu begleiten.	
<p>§ 15</p> <p><i>(1) Der Sonderschulkindergarten ist einer Sonderschule zugeordnet. Für jeden Sonderschulkindergarten wird ein Einzugsbereich festgelegt. Aus wichtigem Grund kann die Schulbehörde für Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt sind, den Besuch eines anderen Sonderschulkindergartens anordnen.</i></p> <p><i>(2) Der Sonderschulkindergarten hat die Aufgabe, Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt sind, so zu fördern, dass sie im folgenden Schuljahr erfolgreich am Unterricht teilnehmen können.</i></p>	(2) Die Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache kann einen Förderschulkindergarten führen. Dieser ist organisatorisch in die Eingangsstufe integriert; der Einzugsbereich ist identisch mit dem der Schule. Der Förderschulkindergarten hat die Aufgabe, Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt sind, so zu fördern, dass sie im folgenden Schuljahr erfolgreich am Unterricht im Bildungsgang Grundschule teilnehmen können.	
	§ 26 Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	
	(1) Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen sind der Primarstufe (Klassenstufen 1 bis 4) und der Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) zugeordnet.	
	(2) Die Schule ermöglicht den Anschluss an den Erwerb der Berufsreife. Sie hebt den Förderschwerpunkt Lernen oder diesen Bildungsgang in anderen Förderschwerpunkten auf, sobald das Ziel der Berufsreife auch mithilfe anderer Fördermaßnahmen erreicht werden kann	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
	(§ 39 der Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen). Die Schülerinnen und Schüler werden im Unterricht auf die erhöhten Anforderungen im Bildungsgang Berufsbildende Ausbildung vorbereitet. Die Schule arbeitet mit Schulen der Sekundarstufe I zusammen, um den Übergang zu diesen Schulen und Erwerb der Berufsbildende Ausbildung vorzubereiten und zu begleiten; dazu können auch sonderpädagogische Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen gemäß §14 der Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen angeboten werden.	
	§ 27 Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung	
§ 36 <i>(4) Satz 1 An Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung sowie an den entsprechenden Bildungsgängen anderer Sonderschulformen beträgt die Dauer des Schulbesuchs zwölf Jahre.</i>	Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung sind der Primarstufe (Klassenstufen 1 bis 4), der Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) und der Berufsbildenden Stufe (Klassenstufen 10 bis 12) zugeordnet.	
	§ 28 Schulen mit den Förderschwerpunkten motorische Entwicklung, Sehen oder Hören und Kommunikation	
§ 93 <i>Regelungen für die Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und für die Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung gelten auch für die an Schulen anderer Sonderschulformen nach § 20 Abs. 1 eingerichteten entsprechenden Bildungsgänge.</i>	Schulen mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung, Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen oder Schulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation sind im Bildungsgang Grundschule der Primarstufe und im Bildungsgang Berufsbildende Ausbildung und in der Klassenstufe 10 zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I der Sekundarstufe I zugeordnet. Für die Bildungsgänge Lernen und ganzheitliche Entwicklung gelten die §§ 26 und 27 entsprechend.	
	§ 29 Schule mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<p>§ 93 <i>Regelungen für die Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und für die Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung gelten auch für die an Schulen anderer Sonderschulformen nach § 20 Abs. 1 eingerichteten entsprechenden Bildungsgänge.</i></p>	<p>Schulen mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung sind im Bildungsgang Grundschule der Primarstufe und im Bildungsgang Berufsreife der Sekundarstufe I zugeordnet. Für den Bildungsgang Lernen gilt § 26 entsprechend.</p>	
	<p>Abschnitt 6 – Unterricht, Förderung, Ganztagschule</p>	
<p>Vierter Abschnitt – Unterricht, Förderung und Ganztagschule</p>	<p>Unterabschnitt 1 – Unterricht</p>	
<p>§ 22 Teilnahme am Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen</p>	<p>§ 30 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen</p>	
<p>§ 22 (1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht und die sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen zu besuchen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Lehrkräfte und die Eltern überwachen den Schulbesuch.</p>	<p>(1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht und die sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen zu besuchen. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Teilnahme an internationalen, länderübergreifenden, landes- sowie schulinternen Vergleichsuntersuchungen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Lehrkräfte und die Eltern überwachen den Schulbesuch.</p>	
<p>§ 22 (2) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind Schulveranstaltungen nur in besonderen Fällen mit Zustimmung der</p>	<p>(2) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind Schulveranstaltungen nur in besonderen Fällen mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters zulässig. Die Teilnahme ist freiwillig. Den Schülerinnen und Schülern ist Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben.</p>	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
Schulleiterin oder des Schulleiters zulässig. Die Teilnahme ist freiwillig. Den Schülerinnen und Schülern ist Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben.		
§ 22 (3) Über Schulveranstaltungen außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit sind die Eltern rechtzeitig zu unterrichten. Sofern eine Schülerbeförderung in Betracht kommt, ist auch der Träger der Schülerbeförderung zu unterrichten.	(3) Über Schulveranstaltungen außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit sind die Eltern rechtzeitig zu unterrichten. Sofern eine Schülerbeförderung in Betracht kommt, ist auch der Träger der Schülerbeförderung zu unterrichten.	
§ 22 (4) Schulbesuchspflichtige Schülerinnen und Schüler, die keinen festen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, besuchen die Schule des jeweiligen Aufenthaltsortes. Dies gilt auch für Kinder von Gewerbetreibenden mit festem Wohnsitz, die ein Reisegewerbe betreiben, wenn die Kinder sie dahin begleiten. Der Besuch der Schule ist in einem Schulbesuchsheft, das die Kinder mit sich führen, zu vermerken.	(4) Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die keinen festen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, besuchen die Schule des jeweiligen Aufenthaltsortes. Das gilt auch für Kinder von Gewerbetreibenden mit festem Wohnsitz, die ein Reisegewerbe betreiben, wenn die Kinder sie dabei begleiten. Die Kinder beruflich Reisender, ihre Eltern und die Lehrkräfte sind verpflichtet die vom zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellte digitale Lern- und Organisationsplattform zu nutzen. Schulbesuch, die erarbeiteten Unterrichtsinhalte, die Ergebnisse der Leistungsfeststellungen und individuelle Lernpläne für die Reise sind in einem digitalen Schultagebuch zu dokumentieren. Weitere zu nutzende Funktionalitäten des Lernmanagementsystems sind eine Kommunikationsplattform und die Möglichkeit Lehr-, Lern- und Informationsmaterialien einzustellen und sich darüber auszutauschen.	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
	(5) Erschweren außergewöhnliche wetterbedingte Umstände (z. B. Hochwasser, Glatteis oder Windbruch) den Schulbesuch in erheblichem Maße, so entscheiden die Eltern, ob der Schulweg zumutbar ist. Fällt der gesamte Unterricht für die Schülerinnen und Schüler aus, so sollen die Eltern nach Möglichkeit darüber unterrichtet werden. Die Grundsätze regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit dem Schulelternbeirat (§ 40 Abs. 5 Nr. 8 SchulG) und der Vertretung der Schülerinnen und Schüler.	
§ 23 Unterrichtszeit	§ 31 Unterrichtszeit	
<p>§ 23 (1) Der tägliche Unterrichtsbeginn liegt in der Regel in Ganztagschulen (§ 35) zwischen 8.00 Uhr und 9.00 Uhr, an Schulen in Halbtagsform zwischen 7.30 Uhr und 8.30 Uhr.</p> <p>§ 23 <i>(2) Die unterrichtende Lehrkraft gestaltet unter Beachtung der täglichen Gesamtunterrichtszeit und Gesamtpausenzeit und im Rahmen der schulischen Vereinbarungen die Dauer von Unterricht und Pausen nach pädagogischen Erfordernissen und der Aufnahmefähigkeit der Schülerinnen und Schüler.</i></p> <p>§ 23 (2) Satz 2 Dabei ist für jede Unterrichtsstunde ein Zeitraum von 45 Minuten anzusetzen.</p>	<p>(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt unter Berücksichtigung der Belange des Schulträgers nach Anhören der Gesamtkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat und dem Träger der Schülerbeförderung die tägliche Unterrichts- und Pausenzeit fest. Rechnerisch sind für eine Unterrichtsstunde 45 Minuten anzusetzen. Es ist für ausreichend Pausen zu sorgen.</p> <p>(2) Die unterrichtende Lehrkraft gestaltet unter Beachtung der täglichen Gesamtunterrichtszeit und Gesamtpausenzeit und im Rahmen der schulischen Vereinbarungen die Dauer von Unterricht und Pausen nach pädagogischen Erfordernissen.</p>	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<p>§ 23 <i>(5) Die Gesamtpausenzeit beträgt an den Ganztagschulen mindestens 100 Minuten. Die Mittagspause ist in dieser Pausenzeit eingeschlossen</i></p>		
<p>§ 23 <i>(11) Bei der Festlegung des täglichen Unterrichtsbeginns und des täglichen Unterrichtsendes einer Schule sind die wirtschaftlichen Erfordernisse des Schülertransportes angemessen zu berücksichtigen, sofern zwingende Belange der Schule nicht entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für die Einrichtung gestaffelter Unterrichtszeiten, wenn für mehrere Schulen mit unterschiedlichen Standorten ein Schulbus eingesetzt ist.</i></p> <p>§ 23 <i>(12) Schulen, für die ein gemeinsamer Schulbus eingesetzt wird, sollen sich bei der Festlegung von unterrichtsfreien Tagen abstimmen.</i></p>	<p>(3) Wirtschaftlichen Erfordernissen im Zusammenhang mit der Schülerbeförderung ist Rechnung zu tragen, wenn nicht zwingende schulische Belange entgegenstehen. Schulen, für die ein gemeinsamer Schulbus eingesetzt wird, sollen sich bei der Festlegung von unterrichtsfreien Tagen abstimmen.</p>	
<p>§ 23 <i>(7) Der Unterricht wird an den</i></p>	<p>(4) Der Unterricht wird auf die Wochentage Montag bis Freitag verteilt (Fünf-Tage-Woche). Findet an einem Samstag eine verpflichtende</p>	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<p><i>Wochentagen von Montag bis Freitag erteilt (Fünftagewoche).</i></p>	<p>Schulveranstaltung statt, kann die Schule hierfür einen anderen Unterrichtstag, der zeitlich nach der verpflichtenden Schulveranstaltung liegen muss, für schulfrei erklären.</p>	
<p>§ 23 <i>(4) Die Dauer des täglichen Unterrichts an Schulen in Halbtagsform soll in den Klassenstufen 1 bis 4 fünf und in den Klassenstufen 5 bis 10 sechs Unterrichtsstunden nicht überschreiten.</i></p>	<p>(5) Der Unterricht soll nicht vor 7:45 Uhr beginnen. An Schulen in Halbtagsform soll der Unterricht für die Klassenstufen 1 und 2 nicht vor 12:00 Uhr enden, für die Klassenstufen 3 und 4 nicht vor 13:00 Uhr (volle Halbtagschule); die Dauer des täglichen Unterrichts soll in der Primarstufe fünf und in der Sekundarstufe I sechs Unterrichtsstunden nicht überschreiten.</p>	
<p>§23 <i>(8) Am letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und am Tag der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse kann der Unterricht nach der vierten Unterrichtsstunde beendet werden. (SoSchO 2018!)</i></p> <p><i>Kann eine Schülerbeförderung zu diesem früheren Unterrichtsende durch den Träger der Schülerbeförderung nicht sichergestellt werden, sind die Schülerinnen und Schüler, die für die Rückkehr nach Hause auf die Schülerbeförderung angewiesen sind, bis zum üblichen Unterrichtsende dieses Tages zu beaufsichtigen (§ 25).</i></p>	<p>(6) Am letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und am Tag der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse kann der Unterricht nach der vierten Unterrichtsstunde beendet werden. Kann eine Schülerbeförderung zu diesem früheren Unterrichtsende durch den Träger der Schülerbeförderung nicht sichergestellt werden, sind die Schülerinnen und Schüler, die für die Rückkehr nach Hause auf die Schülerbeförderung angewiesen sind, bis zum üblichen Unterrichtsende dieses Tages zu beaufsichtigen.</p>	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<p>§ 23 (2) Die unterrichtende Lehrkraft gestaltet unter Beachtung der täglichen Gesamtunterrichtszeit und Gesamtpausenzeit und im Rahmen der schulischen Vereinbarungen die Dauer von Unterricht und Pausen nach pädagogischen Erfordernissen und der Aufnahmefähigkeit der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>Dabei ist für jede Unterrichtsstunde ein Zeitraum von 45 Minuten anzusetzen.</p>		
<p>§ 23 (3) Die tägliche Unterrichtszeit an Ganztagschulen soll acht Unterrichtsstunden nicht überschreiten. Dabei soll der Vormittagsunterricht in der Regel vier bis fünf und der Nachmittagsunterricht zwei bis drei Unterrichtsstunden betragen. Der Unterricht soll nicht nach 17.00 Uhr enden.</p>		
<p>§ 23 (4) Die Dauer des täglichen Unterrichts an Schulen in Halbtagsform soll in den Klassenstufen 1 bis 4 fünf und in den Klassenstufen 5 bis 10 sechs</p>		

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
Unterrichtsstunden nicht überschreiten.		
§ 23 (5) Die Gesamtpausenzeit beträgt an den Ganztagschulen mindestens 100 Minuten. Die Mittagspause ist in dieser Pausenzeit eingeschlossen.		
§ 23 (6) Die Gesamtpausenzeit an Schulen in Halbtagsform beträgt bei sechs Unterrichtsstunden mindestens 45 Minuten.		
§ 23 (7) Der Unterricht wird an den Wochentagen von Montag bis Freitag erteilt (Fünftageswoche).		
§23 (8) Am letzten Tag vor einem Ferienabschnitt im Sinne der Ferienordnung und am Tag der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse endet der Unterricht spätestens um 11.30 Uhr. Kann eine Schülerbeförderung zu diesem früheren Unterrichtsende durch den Träger der Schülerbeförderung nicht sichergestellt werden, sind die Schülerinnen und Schüler, die für die Rückkehr nach Hause auf die Schülerbeförderung an-		

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<p>gewiesen sind, bis zum üblichen Unterrichtsende dieses Tages zu beaufsichtigen (§ 25)</p>		
<p>§ 23 (9) Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen sowie diejenigen Schülerinnen und Schüler anderer Klassen, die die Schule verlassen, um eine berufliche Tätigkeit aufzunehmen, sind am Unterrichtstag vor dem letzten Sonntag des Monats Juni zu entlassen. Beginn die Sommerferien zu einem früheren Zeitpunkt, erfolgt die Entlassung am Unterrichtstag vor dem Sonntag, der dem Beginn der Sommerferien vorausgeht.</p>		
<p>§ 23 (11) Bei der Festlegung des täglichen Unterrichtsbeginns und des täglichen Unterrichtsendes einer Schule sind die wirtschaftlichen Erfordernisse des Schülertransportes angemessen zu berücksichtigen, sofern zwingende Belange der Schule nicht entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für die Einrichtung gestaffelter Unterrichtszeiten, wenn für meh-</p>		

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<p>rere Schulen mit unterschiedlichen Standorten ein Schulbus eingesetzt ist. Die Festlegung des täglichen Unterrichtsbeginns und des täglichen Unterrichtsendes erfolgen im Benehmen mit den Trägern der Schülerbeförderung.</p>		
<p>§ 23 (12) Schulen, für die ein gemeinsamer Schulbus eingesetzt wird, sollen sich bei der Festlegung von unterrichtsfreien Tagen abstimmen.</p>		
<p>§ 24 Wahlpflichtfächer und Arbeitsgemeinschaften</p>	<p>§ 32 Unterrichtsangebot</p>	<p>Wir sprechen uns vehement gegen diese Ausnahme aus! → Artikel 24 der UN BRK Vgl. Unsere ausführliche Stellungnahme im Begleitschreiben.</p>
	<p>(1) Im Bildungsgang Grundschule, im Bildungsgang Berufsreife und im Förderschwerpunkt Lernen umfasst das Unterrichtsangebot in der Primarstufe die Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Grundschule, in der Sekundarstufe I die Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer der Realschule plus mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache und der schuleigenen Wahlpflichtangebote. Für den Unterricht in der Klassenstufe 10 zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I gilt Satz 1 entsprechend.</p>	<p>(1) Chancengleichheit auch für die, die im allgemeinen Schulsystem aufgr. Ihrer Hörbeeinträchtigung scheitern...</p>
	<p>(2) Im Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung orientiert sich das Unterrichtsangebot an den individuellen Bildungserfordernissen im Hinblick auf Aktivität und Teilhabe, und ist ebenso an die Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Grundschule sowie die Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer der Realschule plus mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache angelehnt. Der Unterricht wird überwiegend im Fächerverbund unter Berücksichtigung von Aktivitätsbereichen unterrichtet.</p>	
	<p>(3) In allen Bildungsgängen können Förderunterricht und freiwillige Arbeitsgemeinschaften angeboten werden.</p>	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<p>§ 24 (1) Wahlpflichtfächer können zu den hierfür vorgesehenen Zeitpunkten gewechselt werden. Ein Wechsel zu anderen Zeitpunkten ist nur aus besonderen Gründen zulässig. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz.</p> <p>§ 24 (2) Die Abmeldung von Unterricht in einer Arbeitsgemeinschaft ist nur zum Ende eines Schulhalbjahres zulässig</p>	<p>(4) Wahlpflichtfächer und die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften können zu den von der Schule festgelegten Zeitpunkten gewechselt werden.</p>	
	<p>(5) Die Förderschulen ermöglichen darüber hinaus den Schülerinnen und Schülern mit speziellen Unterrichtsangeboten, lebenspraktische Fähigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte schulische Teilhabe zu erleichtern, insbesondere das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden oder alternativen Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfähigkeiten.</p>	<p>- in welchem Setting?</p> <p>- Hier fehlt unbedingt die Gebärdensprache als explizite Ergänzung (vgl. Ausführungen im Begleitschreiben)</p>
§ 25 Aufsicht	§ 33 Aufsicht	
<p>§ 25 (1) Die Schülerinnen und Schüler unterliegen während der Unterrichtsstunden, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen schulischen Veranstaltungen sowie während einer angemessenen</p>	<p>(1) Die Schülerinnen und Schüler unterliegen während der Unterrichtsstunden, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen schulischen Veranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach diesen schulischen Veranstaltungen der Aufsicht der Schule. Das Gleiche gilt für die vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende in der Schule entstehenden Wartezeiten der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der allgemeinen Schülerbeförderung.</p>	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
Zeit vor und nach diesen schulischen Veranstaltungen der Aufsicht der Schule. Das Gleiche gilt für die vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende in der Schule entstehenden Wartezeiten der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der allgemeinen Schülerbeförderung.		
§ 25 (2) Die Aufsicht kann durch die Lehrkräfte und die sonstigen mit der Aufsicht betrauten Personen - das können auch Eltern sein, die sich dazu bereit erklärt haben - ausgeübt werden. An die Weisungen dieser Personen sind die Schülerinnen und Schüler gebunden.	(2) Die Aufsicht kann durch die Schulleiterin oder den Schulleiter, die Lehrkräfte und die sonstigen mit der Aufsicht betrauten Personen - das können auch Eltern sein, die sich dazu bereit erklärt haben - ausgeübt werden. An die Weisungen dieser Personen sind die Schülerinnen und Schüler gebunden.	
§ 25 (3) Die Schülerinnen und Schüler dürfen während der Schulzeit das Schulgelände nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft verlassen.	(3) Die Schülerinnen und Schüler dürfen während der Schulzeit das Schulgelände nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft verlassen.	
§ 26 Schulversäumnisse	§ 34 Schulversäumnisse	
§ 26 (1) Sind Schülerinnen oder Schüler verhindert, am Unter-	(1) Sind Schülerinnen und Schüler verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, haben sie oder im Falle der Minderjährigkeit die Eltern die Schule unverzüglich zu benachrichtigen und die Gründe spätestens am dritten	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<p>richt oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so haben die Eltern oder haben die Schülerinnen oder Schüler, falls sie volljährig sind, die Gründe darzulegen. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden. Bei längerer Verhinderung ist die Schule spätestens am dritten Tag zu unterrichten. Unabhängig von weiteren Maßnahmen auf Grund des Schulgesetzes sind bei unentschuldigtem Fernbleiben die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen.</p>	<p>Tag schriftlich darzulegen. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen.</p>	
<p>§ 26 (2) Das Fernbleiben vom Unterricht oder von sonstigen Pflichtveranstaltungen wird in der Schülerliste oder im Klassenbuch festgehalten.</p>	<p>(2) Das Fernbleiben vom Unterricht oder von sonstigen Pflichtveranstaltungen wird in der Schülerliste oder im Klassenbuch festgehalten.</p>	
<p>§ 27 Beurlaubung, schulfreie Tage</p>	<p>§ 35 Beurlaubung, schulfreie Tage</p>	
<p>§ 27 (1) Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann</p>	<p>(1) Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.</p>	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
aus wichtigem Grund erfolgen. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.		
§ 27 (2) Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt die zuständige Lehrkraft. Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt die Klassenleiterin oder der Klassenleiter, in anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter gestatten. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden.	(2) Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt die zuständige Lehrkraft. Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt die Klassenleiterin oder der Klassenleiter, in anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter gestatten. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden.	
§ 27 (3) Das fachlich zuständige Ministerium kann schulfreie Tage festlegen	(3) Das fachlich zuständige Ministerium kann schulfreie Tage festlegen.	
	§ 36 Nichtteilnahme am Sportunterricht	
§ 28 (1) Schülerinnen und Schüler nehmen am Sportunterricht nicht teil, wenn ihr Gesundheitszustand die Teilnahme	(1) Schülerinnen und Schüler nehmen am Sportunterricht nicht teil, wenn ihr Gesundheitszustand dies erfordert.	
	(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in Abstimmung mit der Sportlehrkraft festlegen, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht einer anderen Klasse teilnimmt.	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
nicht erlaubt. Die Schule stellt für diese Zeit ein angemessenes Unterrichtsangebot zur Verfügung.		
§ 28 (2) Über die Nichtteilnahme bis zu einem Monat entscheidet die für den Sportunterricht zuständige Lehrkraft, über eine darüber hinausgehende Nichtteilnahme die Schulleiterin oder der Schulleiter.		
§ 28 (3) Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen, insbesondere von ärztlichen und ausnahmsweise auch von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen Angaben über die Dauer der Nichtteilnahme und darüber enthalten, ob die Nichtteilnahme teilweise oder in vollem Umfang erforderlich ist.	(3) Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen, insbesondere von ärztlichen und ausnahmsweise auch von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden.	
§ 29 Religions- und Ethikunterricht	§ 37 Religions- und Ethikunterricht	
§ 29 (1) Die Schülerinnen und Schüler nehmen am Religionsunterricht ihres Bekenntnisses teil.	(1) Die Schülerinnen und Schüler nehmen am Religionsunterricht ihres Bekenntnisses teil. Die Teilnahme kann von den Eltern, ab der Vollen-	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<p>Die Teilnahme kann von Eltern, ab der Vollendung des 14. Lebensjahres von den Schülerinnen und Schülern schriftlich abgelehnt werden. Die Abmeldung minderjähriger Schülerinnen und Schüler ist den Eltern mitzuteilen.</p>	<p>dung des 14. Lebensjahres von den Schülerinnen und Schülern schriftlich abgelehnt werden. Die Abmeldung minderjähriger Schülerinnen und Schüler ist den Eltern mitzuteilen.</p>	
<p>§ 29 (2) Auf schriftlichen Antrag können Schülerinnen und Schüler, die keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, am Religionsunterricht eines Bekenntnisses teilnehmen, wenn die betroffene Kirche oder Religionsgemeinschaft es gestattet. Dies gilt entsprechend für die Schülerinnen und Schüler, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, für die aber aus zwingenden Gründen Religionsunterricht ihres Bekenntnisses nicht eingerichtet werden kann. Die Entscheidung über die Teilnahme am Religionsunterricht trifft die für den Religionsunterricht zuständige Lehrkraft im Auftrag der Kirche oder der Religionsgemeinschaft. Sofern minderjährige Schülerinnen</p>	<p>(2) Auf schriftlichen Antrag können Schülerinnen und Schüler, die keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, am Religionsunterricht eines Bekenntnisses teilnehmen, wenn die betroffene Kirche oder Religionsgemeinschaft es gestattet. Dies gilt entsprechend für die Schülerinnen und Schüler, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, für die aber aus zwingenden Gründen Religionsunterricht ihres Bekenntnisses nicht eingerichtet werden kann. Die Entscheidung über die Teilnahme am Religionsunterricht trifft die für den Religionsunterricht zuständige Lehrkraft im Auftrag der Kirche oder Religionsgemeinschaft. Sofern minderjährige Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, den Antrag auf Teilnahme stellen, ist das Einverständnis der Eltern einzuholen. Der Antrag soll zu Beginn eines Schulhalbjahres gestellt werden und kann in der Regel nur zu Beginn eines neuen Schulhalbjahres zurückgenommen werden. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden bewertet.</p>	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<p>und Schüler, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, den Antrag auf Teilnahme stellen, ist das Einverständnis der Eltern einzuholen. Der Antrag soll zu Beginn eines Schulhalbjahres gestellt werden und kann in der Regel nur zu Beginn eines neuen Schulhalbjahres zurückgenommen werden. Die Leistungen der Schülerinnen und Schülers werden benotet.</p>		
<p>§ 29 (3) Im Einvernehmen mit den betroffenen Kirchen oder Religionsgemeinschaften können Regelungen für den Besuch des Religionsunterrichts eines anderen Bekenntnisses getroffen werden.</p>	<p>(3) Im Einvernehmen mit den betroffenen Kirchen oder Religionsgemeinschaften können Regelungen für den Besuch des Religionsunterrichts eines anderen Bekenntnisses getroffen werden.</p>	
<p>§ 29 (4) Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, besuchen den Ethikunterricht. Schülerinnen und Schüler einer Religionsgemeinschaft, für die kein Religionsunterricht an der Schule eingerichtet ist und die in vergleichbarem Umfang an einem von der Schulbehörde als ent-</p>	<p>(4) Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, besuchen den Ethikunterricht. Schülerinnen und Schüler einer Religionsgemeinschaft, für die kein Religionsunterricht an der Schule eingerichtet ist und die in vergleichbarem Umfang an einem von der Schulbehörde als entsprechend anerkannten Unterricht teilnehmen, sind von der Pflicht zum Besuch des Ethikunterrichts befreit.</p>	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
sprechend anerkannten Unterricht teilnehmen, sind von der Pflicht zum Besuch des Ethikunterrichts befreit.		
§ 30 Überspringen einer Klassenstufe		
§ 31 Freiwilliges Zurücktreten		
	Unterabschnitt 2 – Unterrichtsangebot	
	§ 38 Grundsatz	
<p>§ 33 <i>(2) Die unterrichtliche Förderung erfolgt in der Regel im Rahmen des Klassenverbandes. Bei pädagogischer Notwendigkeit kann über den differenzierenden Unterricht hinaus Gruppen- oder Einzelunterricht erfolgen.</i></p> <p>§ 1 <i>(6) Bei der Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages tragen die Klassenleiterin oder der Klassenleiter eine besondere pädagogische Verantwortung. Der Unterricht in einer Klasse soll überwiegend von</i></p>	(1) Der Unterricht erfolgt im Klassenverband sowie in nach Neigung differenzierten Gruppen oder klasseninternen Lerngruppen.	
	(2) Beim Unterricht im Klassenverband soll durch innere Differenzierung auf die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler eingegangen werden.	
	(3) In der Förderschule trägt die Klassenlehrkraft besondere pädagogische Verantwortung.	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<p><i>der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter erteilt werden.</i></p> <p>§ 33 <i>(3) Unterricht in kleinen Gruppen und Einzelunterricht sind im Hinblick auf die Bedeutung des sozialen Lernens auf das unbedingt Notwendige zu begrenzen.</i></p>		
	§ 39 Berufsorientierung	
<p>§72 <i>Satz 3 Alle Schülerinnen und Schüler sollen in den Klassenstufen 7 bis 9 an den Vorbereitungen auf die Berufs- und Arbeitswelt teilnehmen.</i></p> <p>§ 2 <i>(2) Satz 2 Sie arbeitet mit anderen allgemeinbildenden Schulen, berufsbildenden Schulen und der Arbeitsverwaltung zusammen und ermöglicht Maßnahmen zur Berufsberatung.</i></p>	<p>(1) Die Förderschule arbeitet mit anderen allgemeinbildenden Schulen, berufsbildenden Schulen und der Agentur für Arbeit zusammen und ermöglicht Maßnahmen zur Berufsberatung.</p> <p>(2) Schulische Berufsorientierung findet für alle Schülerinnen und Schüler schwerpunktmäßig in den Klassenstufen 7 bis 9 statt, dazu gehören insbesondere geeignete Formen des Praxislernens.</p>	<p>FöSchule tut hier weit mehr für berufliche Orientierung</p>
<p>§ 75 <i>(2) Nach dem 10. Schulbesuchsjahr sind alle Schülerinnen und Schüler in die Werkstufe aufzunehmen.</i></p>	<p>(3) Im Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung wird die schulische Berufsorientierung in der berufsbildenden Stufe fortgeführt und mit dem Ziel des Übergangs in eine berufliche Tätigkeit vertieft. Die Schulen bereiten auf diesen Übergang vor und wirken an der Gestaltung mit. Dabei arbeiten sie mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen gem. § 19 SchulG zusammen. Absatz 1 gilt entsprechend.</p>	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<i>(3) Über Ausnameregelungen entscheidet die Schulbehörde</i>		
	Unterabschnitt 3 – Förderung	
§ 32 Förderung von Schülerinnen und Schülern mit nicht deutscher Mutter- oder Herkunftssprache	§ 40 Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund	
	(1) Die Vermittlung der deutschen Sprache und eine rasche schulische Eingliederung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund sind vordringliche pädagogische Aufgaben des Unterrichts. Schülerinnen und Schüler mit unzureichenden Deutschkenntnissen sollen im Rahmen der personellen Möglichkeiten eine zusätzliche Förderung erhalten.	
	(2) Die Eltern melden die Kinder mit offensichtlicher oder vermuteter Beeinträchtigung, die im folgenden Schuljahr schulpflichtig werden, in der dritten oder vierten vollständigen Schulwoche nach den Sommerferien bei der zuständigen Sonderschule oder der zuständigen Grundschule an.	
	(3) Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium.	
	Unterabschnitt 4 – Ganztagschule	
	§ 41	
	(1) Die weiteren schulischen Angebote und die außerunterrichtliche Betreuung in der Ganztagschule (§ 14 SchulG) sollen in einem der pädagogischen Zielsetzung angemessenen Verhältnis zum Unterricht stehen. Die Festlegung der Unterrichtszeit und der Zeiten für weitere	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
	schulische Angebote gemäß § 14 Abs. 1 SchulG erfolgt nach § 31.	
	(2) Bei Ganztagschulen in Angebotsform und in verpflichtender Form wird ein Mittagessen angeboten; bei Ganztagschulen in offener Form kann ein Mittagessen angeboten werden.	
	(3) Für Ganztagschulen in verpflichtender Form gilt § 31 mit folgender Maßgabe: 1. die Schulzeit an den Nachmittagen soll nicht vor 15 Uhr und nicht nach 17 Uhr enden; 2. die tägliche Unterrichtszeit soll in der Primarstufe acht Unterrichtsstunden, in der Sekundarstufe I und in der berufsbildenden Stufe neun Unterrichtsstunden nicht überschreiten; 3. der Samstag und mindestens der Nachmittag eines weiteren Tages müssen von verpflichtenden Veranstaltungen freigehalten werden.	
§ 35 <i>(3) Ganztagschulen verbinden den Unterricht mit außerunterrichtlicher Betreuung zu einem ganzheitlichen pädagogischen Programm. Als außerunterrichtliche Betreuung kommen insbesondere Neigungsgruppen, Freizeitangebote und das Angebot einer Mittagsmahlzeit in Betracht.</i>	(4) Für Ganztagschulen in Angebotsform gilt Absatz 3 entsprechend; die Schulzeit muss sich an vier Tagen einer Woche über acht Stunden, in der Regel von 8 Uhr bis 16 Uhr erstrecken. Die weiteren schulischen Angebote sollen unterrichtsbezogene Ergänzungen einschließlich pädagogischer Unterstützung bei den Hausaufgaben, themenbezogene Vorhaben und Projekte, Förderung und Freizeitgestaltung umfassen.	
	(5) An Ganztagschulen in offener Form richtet sich die Organisation des Unterrichts nach § 31.	
	(6) Eine Ganztagschule in Angebotsform oder in verpflichtender Form kann zusätzlich außerunterrichtliche Betreuung im Rahmen einer	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
	Ganztagsschule in offener Form anbieten oder, in der Regel in Kooperation mit einem Hort, auch in den Ferien Betreuungsangebote vorhalten.	
<p>§ 35 (1) Schulen für Blinde, Sehbehinderte, Gehörlose und Schwerhörige, Schulen mit den Förderschwerpunkten Sprache, motorische Entwicklung, ganzheitliche Entwicklung und sozial-emotionale Entwicklung sowie Förderzentren sind Ganztagsschulen in verpflichtender Form oder in Ausnahmefällen, über die die Schulbehörde entscheidet, Ganztagsschulen in offener Form oder Schulen in Halbtagsform.</p>	<p>(7) Folgende Förderschulformen sind Ganztagsschulen in verpflichtender Form:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung 2. Schule mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation 3. Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung 4. Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen 5. Schule mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung 6. Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache 	
	(8) Auf Antrag des Schulträgers können Ausnahmen zugelassen werden (§ 14 Abs. 4 SchulG). Die Entscheidung trifft die Schulbehörde.	
<p>§ 35 (2) Die Schulbehörde kann Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen als Ganztagsschulen in verpflichtender oder offener Form mit Zustimmung des Schulträgers errichten, wenn ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Dies gilt entsprechend bei der Erweiterung einer bestehenden Schule zu einer Ganztagschule.</p>	(9) Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen werden in Halbtagsform oder als Ganztagsschulen geführt (§ 14 SchulG).	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
§ 35 (4) An Ganztagschulen in verpflichtender Form ist die Teilnahme am gesamten schulischen Angebot für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend.		
§ 35 (5) An Ganztagschulen in offener Form richtet sich die Organisation des Unterrichts nach § 23.		
Fünfter Abschnitt Schulverhältnis		
§ 36 Dauer des Schulbesuchs		Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen, Abschnitt 7, Unterabschnitt 2
§ 37 Verlängerung des Schulbesuchs		Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen, Abschnitt 7, Unterabschnitt 2
§ 38 Beendigung des Schulverhältnisses		
§ 39 Schulabschlüsse		Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen, Abschnitt 7, Unterabschnitt 4
§ 40 Aufgabe		Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen, Abschnitt 7, Unterabschnitt 2
§ 41 Vorbereitung		ÜSchO

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
§ 42 Aufnahme		ÜSchO
Siebter Abschnitt- Leistungs- feststellung und Leistungsbeur- teilung	Abschnitt 7 – Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung	
§ 43 Grundlagen der Leistungs- anforderungen	§ 42 Grundlagen des Unterrichts	
	(1) Unterricht zielt auf die ganzheitliche Förderung der Schülerinnen und Schüler, er umfasst den kognitiven, den sozial-emotionalen sowie den psychomotorischen Bereich. Jede Schülerin und jeder Schüler ist entsprechend der individuellen Lernvoraussetzungen und Entwicklungsmöglichkeiten zu fördern.	
§ 43 Die oberste Schulbehörde legt insbesondere durch Leitlinien, Lehrpläne und Stundentafeln die Erziehungsziele und Unterrichtsinhalte fest.	(2) Die oberste Schulbehörde legt insbesondere durch Bildungsstandards, schulart- und schulstufenspezifische Vorgaben für die einzelnen Unterrichtsfächer und Lernbereiche sowie Stundentafeln das Nähere über die Bildungs-, Erziehungs- und Lernziele fest. Die Schulen erstellen schuleigene Arbeitspläne, die sich an diesen Vorgaben orientieren und zusammen mit der individuellen Förderplanung die Grundlagen des Unterrichts bilden.	
	(3) Für den Bildungsgang Grundschule, den Bildungsgang Berufsreife und die Klassenstufe 10 zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I gelten die maßgeblichen Bestimmungen zu den Grundlagen des Unterrichts, zur Leistungsfeststellung und -beurteilung, zu den Hausaufgaben, zu den Klassenarbeiten und schriftlichen Leistungsüberprüfungen und zur Leistungsbeurteilung der für diese Bildungsgänge maßgeblichen Regelungen, für den zieldifferenten Unterricht die entsprechenden Regelungen der Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen.	
§ 44 Grundlagen der Leistungs- feststellung und Leistungsbeur- teilung	§ 43 Grundlagen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<p>§ 44 (1) Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung werden gem. § 20 Abs. 1 SchulG in freier pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft bestimmt.</p>	<p>(1) Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung werden gemäß § 25 Abs. 1 SchulG durch die pädagogische Verantwortung und die Freiheit der Lehrkraft bestimmt. Leistungen von Schülerinnen und Schülern sind als Schritte und Resultate im Lernprozess zu sehen.</p>	
<p>§ 44 (2) Satz 3 und 4...<i>Schülerleistungen sind als Schritte und Resultate im individuellen Lernprozess zu sehen; Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung orientieren sich in erster Linie an den einzelnen Schülerinnen und Schülern und deren individuellem Lernfortschritt. Daneben erfolgt nach Alter und Bildungsgang zunehmend eine Orientierung an den Anforderungen des Lehrplans zur Erreichung des angestrebten Schulabschlusses.</i></p>	<p>(2) Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung dienen dem Aufbau und der Sicherung von Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit und der Förderung eines positiven Selbstbildes der eigenen Fähigkeiten. Die Schule entspricht dem durch differenzierte Leistungsanforderungen, Leistungsfeststellungen und Leistungsbeurteilungen. Schülerleistungen sind als Schritte und Resultate im individuellen Lernprozess zu sehen; Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung orientieren sich in erster Linie an den einzelnen Schülerinnen und Schülern und deren individuellem Lernfortschritt.</p>	
<p>§ 44 (2) Satz 1 Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung dienen dem Aufbau und der Sicherung von Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit</p>		

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
und der Förderung eines positiven Selbstbildes der eigenen Fähigkeiten.		
§ 44 (2) Satz 2 Die Schule entspricht dem durch differenzierte Leistungsanforderungen, Leistungsfeststellungen und Leistungsbeurteilungen.		
§ 44 (3) Form und Anzahl der Leistungsfeststellungen und Leistungsbeurteilungen werden von pädagogischen Gesichtspunkten bestimmt. Dabei sind je nach Eigenart des Lernbereichs vielfältige mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde zu legen, wie Beiträge zum Unterrichtsgespräch, Erzählen und Berichten, mündliches oder schriftliches Abfragen der Hausaufgaben, mündliche oder schriftliche Überprüfungen, schriftliche Übungen zur Sicherung der Ergebnisse einzelner Unterrichtsstunden, Klassenarbeiten, praktische Ar-	(3) Bei der Leistungsfeststellung und der Leistungsbeurteilung sind vielfältige mündliche, schriftliche und praktische Beiträge zu berücksichtigen. Alle zur Leistungsfeststellung herangezogenen Arbeitsformen müssen im Unterricht geübt worden sein.	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<p>beiten im künstlerisch-musi- schen und technischen Bereich sowie im Sport. Alle zur Leistungsfeststellung herangezogenen Arbeitsformen müssen im Unterricht geübt worden sein.</p> <p>Zur Feststellung des individuel- len Leistungsstandes bietet sich daneben die unterrichtsbe- gleitende Beobachtung an.</p>		
<p>§ 44 (4) Die Leistungsbeurteilung er- folgt punktuell und epochal. Die Anzahl der Leistungsbeurteilun- gen kann bei den einzelnen Schülerinnen und Schülern ver- schieden sein. Der Unterricht muss genügend bewertungsfreie Abschnitte ent- halten.</p>	(4) Die Leistungsbeurteilung erfolgt punktuell oder epochal.	Vgl. Schulordnung für den inklusi- ven Unterricht an öffentlichen Schulen, Abschnitt 7, Unterab- schnitt 3
§ 45 Hausaufgaben	§ 44 Hausaufgaben	
<p>§ 45 (2) Satz 1 An Sonderschulen in Halbtagsform sind Hausaufga- ben so vorzubereiten und zu stellen, dass die Schülerinnen und Schüler sie ohne außer- schulische Hilfe bewältigen können.</p>	(1) Die Schulen legen Grundsätze über den Umfang und die Verteilung von Hausaufgaben fest; die Beteiligungen nach §§ 33 Abs. 4 Nr. 3 und 40 Abs. 6 Satz 1 SchulG sind zu beachten. Dabei berücksichtigen sie, dass Hausaufgaben selbstständig bewältigt werden können, der Leis- tungsfähigkeit und der Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler an- gemessen sind und Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler einbezogen werden.	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<p>§ 45 (2) Satz 2 – 4 Art, Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter, der Beeinträchtigung und dem individuellen Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler anzupassen und mit Eltern, Schülerinnen und Schülern in angemessenen Zeitabständen zu besprechen. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die tägliche Gesamtbelastung der Schülerinnen und Schüler angemessen zu berücksichtigen. Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter achtet auf die Einhaltung dieser Regelung.</p>	<p>(2) Die Lehrkräfte berücksichtigen die tägliche Gesamtbelastung der Schülerinnen und Schüler angemessen. In den Klassenstufen 1 und 2 soll für das Anfertigen der Hausaufgaben insgesamt nicht mehr als eine halbe Stunde, in den Klassenstufen 3 und 4 nicht mehr als eine Stunde benötigt werden.</p>	
<p>§ 45 (3) Angefertigte Hausaufgaben werden im Unterricht besprochen und überprüft. Ein schriftliches Abfragen der Hausaufgaben darf sich höchstens auf die Hausaufgaben der letzten Unterrichtsstunde beziehen und nicht länger als zehn Minuten dauern.</p>	<p>(3) Angefertigte Hausaufgaben werden im Unterricht besprochen und zumindest stichprobenweise überprüft. Ein schriftliches Abfragen der Hausaufgaben darf sich höchstens auf die Hausaufgaben der letzten Unterrichtsstunden beziehen und nicht länger als zehn Minuten dauern.</p>	
<p>§ 45 (1) An Sonderschulen mit Ganztagsunterricht ist in der Regel von Hausaufgaben abzu-</p>	<p>(4) An Ganztagschulen in verpflichtender Form ist in der Regel von Hausaufgaben abzusehen. Während des Unterrichts sind entsprechende Phasen der Übung, Wiederholung, Vertiefung oder Vorbereitung vorzusehen.</p>	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
sehen. Innerhalb der Unterrichtszeit sind entsprechende Phasen der Übung, Wiederholung, Vertiefung oder Vorbereitung anzusetzen.		
§ 45 (4) Ferien sind von Hausaufgaben frei zu halten.	(5) Ferien sind von Hausaufgaben frei zu halten.	
§ 46 Klassenarbeiten und schriftliche Überprüfungen	§ 45 Klassenarbeiten und schriftliche Überprüfungen	Vgl. Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen, Abschnitt 7, Unterabschnitt 3 Vgl. GSchO § 36
	(1) Klassenarbeiten und schriftliche Überprüfungen dienen der individuellen Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung.	
	(2) Zur Verteilung und Terminierung der Klassenarbeiten und schriftlichen Überprüfungen gelten für den Bildungsgang Grundschule und für den Bildungsgang der Berufsreife sowie den Unterricht in der Klassenstufe 10 zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I die Regelungen der besuchten Schule.	
	(3) In den Klassenstufen 1 und 2 des Bildungsgangs Lernen ist von schriftlichen Überprüfungen abzusehen. In den Klassenstufen 3 und 4 finden schriftliche Überprüfungen in den Fächern Deutsch und Mathematik statt; ab der Klassenstufe 5 finden schriftliche Überprüfungen zunehmend auch in den anderen Fächern statt.	
	(4) Im Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung sollen die Schülerinnen und Schüler an individualisierten schriftlichen Überprüfungen teilnehmen; die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz auf der Grundlage der individuellen Förderplanung.	
§ 47 Leistungsbeurteilung	§ 46 Leistungsbeurteilung	Vgl. Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
		Schulen, Abschnitt 7, Unterabschnitt 3
<p>§ 47 (6) Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch die unterrichtende Lehrkraft. Hält die Schulleiterin oder der Schulleiter in Ausnahmefällen die Änderung einer Leistungsbeurteilung für notwendig, ist das Einverständnis mit der Lehrkraft anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Klassenkonferenz.</p>	<p>Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch die unterrichtenden Lehrkräfte auf der Grundlage von Beurteilungskriterien, über die die Schülerinnen und Schüler informiert worden sind. Hält die Schulleiterin oder der Schulleiter in Ausnahmefällen die Änderung einer Leistungsbeurteilung für notwendig, ist das Einverständnis mit der Lehrkraft anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Klassenkonferenz.</p>	
<p>§ 48 Nicht erbrachte Leistungen</p>		<p>Vgl. Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen GSchO ÜSchO</p>
<p>§ 49 Bekanntgabe der Leistungsbeurteilung, Rückgabe von Schülerarbeiten</p>	<p>§ 47 Bekanntgabe der Leistungsbeurteilung, Rückgabe von Arbeiten der Schülerinnen und Schüler</p>	
<p>§ 49 (1) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Auskunft über ihren Leistungsstand, die Bekanntgabe der Bewertungsmaßstäbe und auf Begründung der Leistungsbeurteilung.</p>	<p>(1) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Auskunft über ihren Leistungsstand, die Bekanntgabe der Bewertungsmaßstäbe und auf Begründung der Leistungsbeurteilung.</p>	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
§ 49 (3) Beurteilungen mündlicher oder praktischer Leistungen werden der Schülerin oder dem Schüler spätestens bis zum Ende der Unterrichtsstunde bekannt gegeben und begründet.	(2) Leistungsbewertungen für mündliche Leistungsnachweise werden bis zum Ende der Unterrichtsstunde oder in der nächsten Unterrichtsstunde bekannt gegeben. Epochale Leistungsbewertungen sind nach Abschluss der Unterrichtseinheit mitzuteilen.	
§ 49 (2) Klassenarbeiten und schriftliche Überprüfungen werden nach Besprechung den Schülerinnen und Schülern ausgehändigt; sie werden nicht mit der Notenverteilung (Notenspiegel) versehen. Die Eltern sollen Kenntnis nehmen. Werden die Arbeiten nicht rechtzeitig zurückgegeben, kann die Aushängung weiterer Arbeiten an die Schülerin oder den Schüler unterbleiben. Die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler sind davon zu unterrichten.	(3) Klassenarbeiten und schriftliche Überprüfungen werden den Schülerinnen und Schülern ausgehändigt. Die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler sollen Kenntnis nehmen.	
§ 49 (4) Klassenarbeiten, schriftliche Überprüfungen und Schülerarbeiten in den künstlerischen Fächern sind am Ende des Schuljahres zurückzugeben. Aus wichtigem Grund kann die	(4) Werden die Arbeiten nicht rechtzeitig zurückgegeben, kann die Aushängung weiterer Arbeiten an die Schülerin oder den Schüler unterbleiben. Die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler sind davon zu unterrichten. (5) Klassenarbeiten, schriftliche Überprüfungen und Schülerarbeiten in den künstlerischen Fächern sind am Ende des Schuljahres zurück zu	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
Schule die Arbeiten länger behalten.	geben. Aus wichtigem Grund kann die Schule die Arbeiten länger behalten.	
Achter Abschnitt- Zeugnisse	Abschnitt 8 – Zeugnisse	
	§ 48 Grundsatz	
	(1) Für den Bildungsgang Grundschule gelten die maßgeblichen Bestimmungen zu Zeugnissen, Aufsteigen im Klassenverband und erfolgreichem Besuch der Grundschule der für diese Schulart maßgeblichen Vorgaben.	
	(2) Für den Bildungsgang Berufsreife und den Unterricht in der Klassenstufe 10 zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I gelten die maßgeblichen Bestimmungen zu Zeugnissen, Versetzung, Aufsteigen im Klassenverband und Schulabschlüssen der für die integrativen Realschulen maßgeblichen Vorgaben; die Zeugnisnoten werden durch eine verbale Beurteilung ergänzt.	Gibt es zukünftig keine Nicht-Versetzungen mehr? Ist ein Wiederholen auf Wunsch der Eltern möglich? Wird jedes Zeugnis verbal ergänzt?
	(3) Für den Unterricht in den Bildungsgängen Lernen und ganzheitliche Entwicklung gelten die maßgeblichen Vorgaben der Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen. Wenn in einzelnen Fächern oder Lernbereichen die Anforderungen des Bildungsgangs Grundschule oder Berufsreife erreicht werden, wird dies in der Leistungsbeurteilung entsprechend beschrieben.	
§ 50 Begriff des Zeugnisses		
	§ 49 Arten und Inhalt der Zeugnisse, Zeugnisausgabe	Vgl. Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen, Abschnitt 7, Unterabschnitt 4
§ 52 (1) Zeugnisse werden als Halb-	(1) Zeugnisse werden als Halbjahreszeugnisse, Jahreszeugnisse, Abgangszeugnisse oder Abschlusszeugnisse ausgestellt.	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<i>jahreszeugnisse, Jahreszeugnisse, Abgangs- oder Abschlusszeugnisse ausgestellt.</i>		
§ 53 <i>(1) Satz 1 Für das erste Halbjahr der Klassenstufe 1 wird kein Zeugnis ausgestellt.</i>	(2) In der Klassenstufe 1 und 2 wird in den Förderschwerpunkten Lernen und ganzheitliche Entwicklung kein Halbjahreszeugnis ausgestellt.	
	(3) Zum Halbjahr der Klassenstufe 2 ist mit den Eltern ein Gespräch über das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über die Lernentwicklung in den Fächern und Lernbereichen zu führen und zu protokollieren (Lehrer-Schüler-Eltern-Gespräch). Die Eltern sollen von dem Protokoll Kenntnis nehmen. Sofern eine Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an diesem Gespräch nicht angezeigt ist, wird mit der Schülerin oder dem Schüler ein separates Gespräch geführt. Zum Halbjahr der anderen Klassenstufen kann ein Lehrer-Schüler-Eltern Gespräch anstelle eines Halbjahreszeugnisses geführt werden.	
§ 52 (5) Satz 1 <i>Zeugnisse enthalten die Leistungsbeurteilung in der in den §§ 53 bis 56 festgelegten Form.</i>	(4) Zeugnisse enthalten die Leistungsbeurteilung für den Bildungsgang Grundschule in der nach § 39 GSchO, für den Bildungsgang Berufsunfähige und für die Klassenstufe 10 zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I in der nach § 59 ÜSchO und im zieldifferenten Unterricht in der nach § 44 Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen festgelegten Form.	
	(5) Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer sind als solche kenntlich zu machen.	
§ 52 <i>(5) Satz 3 Eine Bemerkung über besondere Leistungen und Aktivitäten der Schülerin und des Schülers im sozialen Bereich innerhalb und außerhalb der Schule soll in das</i>	(6) Eine Bemerkung über besondere Leistungen und Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler im sozialen Bereich innerhalb und außerhalb der Schule soll in das Zeugnis oder in eine Anlage zum Zeugnis aufgenommen werden, wenn die Schülerinnen und Schüler damit einverstanden sind oder es wünschen und, sofern erforderlich, belegen.	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<p><i>Zeugnis oder in eine Anlage zum Zeugnis aufgenommen werden, wenn die Schülerin und der Schüler damit einverstanden ist oder es wünscht und, sofern erforderlich, belegt.</i></p>		
<p>§ 52 (6) <i>Satz 1 + 2 Halbjahreszeugnisse und Jahreszeugnisse enthalten zusätzliche Angaben über Mitarbeit und Verhalten. Sie können Bemerkungen enthalten, die für die Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers von Bedeutung sind.</i></p>	<p>(7) Halbjahreszeugnisse und Jahreszeugnisse enthalten zusätzlich Angaben über Mitarbeit und Verhalten sowie Bemerkungen, die für die Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers von Bedeutung sind.</p>	
<p>§ 52 (4) <i>Satz 1 + 2 Ein Abgangszeugnis wird Schülerinnen und Schülern ausgestellt, die eine Schule ohne Abschluss verlassen. Liegt im Zeitpunkt des Abgangs das letzte Halbjahreszeugnis oder Jahreszeugnis weniger als acht Unterrichtswochen zurück, so ist der darin enthaltene Leistungsstand im Abgangszeugnis aufzuführen, sonst der Leistungsstand zum Zeitpunkt der Zeugnisausstellung.</i></p>	<p>(8) Ein Abgangszeugnis wird Schülerinnen und Schülern ausgestellt, die eine Schule ohne Abschluss verlassen. Liegt dem Zeitpunkt des Abgangs das letzte Halbjahreszeugnis oder Jahreszeugnis weniger als acht Unterrichtswochen zurück, so ist der darin enthaltene Leistungsstand im Abgangszeugnis aufzuführen, sonst der Leistungsstand zum Zeitpunkt der Zeugnisausstellung.</p>	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<p>§ 52 <i>(2) Die Halbjahreszeugnisse werden am letzten Unterrichtstag vor dem letzten Wochenende des Monats Januar ausgegeben.</i></p> <p>§ 52 <i>(3) Satz 1 Jahreszeugnisse werden am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgegeben.</i></p>	<p>(9) Die Halbjahreszeugnisse werden am letzten Freitag des Monats Januar, Jahreszeugnisse werden am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgegeben.</p>	
<p>§ 52 <i>(3) Satz 4: Ein Elternteil, im Falle der Volljährigkeit die Schülerin oder der Schüler selbst, bestätigt durch die Unterschrift, von dem Zeugnis Kenntnis genommen zu haben.</i></p>	<p>(10) Ein Elternteil, im Falle der Volljährigkeit die Schülerin oder der Schüler selbst, bestätigt durch Unterschrift die Kenntnisnahme des Zeugnisses.</p>	
<p>§ 23 <i>(9) Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen sowie diejenigen Schülerinnen und Schüler anderer Klassen, die die Schule verlassen, um eine berufliche Tätigkeit aufzunehmen, sind am Unterrichtstag vor dem letzten Sonntag des Monats Juni zu entlassen. Beginnen die Sommerferien zu einem früheren Zeitpunkt, erfolgt</i></p>	<p>(11) Schülerinnen und Schüler der Abschlussklasse innerhalb der Sekundarstufe I sowie Schülerinnen und Schüler anderer Klassen der Sekundarstufe I oder der Berufsbildenden Stufe, die die allgemeinbildenden Schulen verlassen, erhalten ihr Zeugnis bis zu einer Woche vor Beginn der Sommerferien.</p>	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<i>die Entlassung am Unterrichtstag vor dem Sonntag, der dem Beginn der Sommerferien vorausgeht.</i>		
	§ 51 Festsetzung der Zeugnisnoten und der verbalen Leistungsbeurteilung	
<p>§ 58 (1) <i>Satz 1 Die Zeugnisnote wird von der Lehrkraft festgesetzt, die das Fach unterrichtet.</i></p> <p>§ 58 (3) <i>Satz 2 Unterrichten verschiedene Lehrkräfte, legen sie die Zeugnisnote gemeinsam fest.</i></p>	(1) Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch die Lehrkraft, die das Fach unterrichtet (Fachlehrkraft). Unterrichten Lehrkräfte gemeinsam, legen sie die Leistungsbeurteilung gemeinsam fest.	
<p>§ 58 (1) <i>Satz 2 Jede Lehrkraft hat ihre Beurteilungsgrundlage auf Verlangen der Schulleiterin oder dem Schulleiter offen zu legen.</i></p>	(2) Die Fachlehrkraft hat ihre Beurteilungsgrundlage auf Verlangen der Schulleiterin oder dem Schulleiter offenzulegen.	
<p>§ 58 (1) <i>Satz 3 Die Schulleiterin oder der Schulleiter achtet im Rahmen der Dienstpflichten auf die Koordination der Notengebung.</i></p>	(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter achtet im Rahmen der Dienstordnung auf die Koordination der Leistungsbeurteilung.	
	§ 52 Bewertung von Mitarbeit und Verhalten	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<p>§ 59 <i>(1) Satz 1 Die Bewertung von Mitarbeit und Verhalten erfolgt aufgrund der Vorschläge der einzelnen Lehrkräfte durch die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters oder der Vertrete- rin oder des Vertreters.</i></p>	<p>Mitarbeit und Verhalten werden aufgrund der Vorschläge der einzelnen Lehrkräfte durch die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters oder der Vertreterin oder des Vertreters bewertet.</p>	
<p>§ 59 (4) <i>Die Bewertung in Form von Noten erfolgt mit</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>„sehr gut“, wenn die Mitar- beit oder das Verhalten der Schülerin oder des Schü- lers besondere Anerken- nung verdient;</i> 2. <i>„gut“, wenn die Mitarbeit o- der das Verhalten der Schülerin oder des Schü- lers den an sie zu stellen- den Erwartungen ent- spricht;</i> 3. <i>„befriedigend“, wenn die Er- wartungen im Ganzen ohne wesentliche Einschränkungen erfüllt werden;</i> 4. <i>„unbefriedigend“, wenn die Mitarbeit oder das Verhal- ten der Schülerin oder des Schülers nicht den Erwar- tungen entspricht.</i> 		

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<i>Die Bewertung „unbefriedigend“ ist im Zeugnis zu begründen.</i>		
§ 51 Zeugnisausstellung	§ 53 Zeugnisausstellung	
§ 51 (1) Die Zeugnisse enthalten die Bezeichnung der Schule (§ 79 Abs. 4 SchulG), Vor- und Familiennamen der Schülerin oder des Schülers, Klasse und Schuljahr sowie die Bezeichnung als Halbjahres-, Jahres-, Abgangs- oder Abschlusszeugnis.	(1) Die Zeugnisse enthalten die Bezeichnung der Schule (§ 91 Abs. 4 SchulG), Vor- und Familiennamen der Schülerin oder des Schülers, Klasse und Schuljahr sowie die Bezeichnung als Halbjahres-, Jahres-, Abgangs- oder Abschlusszeugnis.	
§ 51 (3) <i>Satz 1 Im Abschlusszeugnis und im Abgangszeugnis sind Geburtsdatum und Geburtsort der Schülerin oder des Schülers anzugeben.</i>	(2) Im Abschlusszeugnis und im Abgangszeugnis sind auch Geburtsdatum und Geburtsort der Schülerin oder des Schülers anzugeben.	
	(3) Zeugnisse werden handschriftlich oder maschinell ausgefertigt und dürfen keine Korrektur enthalten. Sie werden handschriftlich von der Schulleiterin oder dem Schulleiter und von der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter oder ihren Vertreterinnen oder Vertretern unterzeichnet. Bei Klassenleitung durch eine pädagogische Fachkraft werden die Zeugnisse in Zusammenarbeit mit der zuständigen Förderschullehrkraft erstellt und von beiden unterzeichnet; die Verwendung von Faksimilestempeln ist unzulässig. Die Zeugnisse tragen das Datum des Ausstellungstages. Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse sind mit dem Siegel der Schule zu versehen. Von Abgangszeugnissen und Abschlusszeugnissen verwahrt die Schule eine Zweitschrift. Die Angaben	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
	der übrigen Zeugnisse müssen aus den über die Schülerin oder den Schüler zu führenden Unterlagen ersichtlich sein.	
§ 51 (4) Für die Eintragung der Zeugnisnoten sind die Wortbezeichnungen zu verwenden.		
§ 51 (5) Die Bezeichnungen und das für die Note vorgesehene Feld sind bei Fächern oder Lernbereichen, die nicht erteilt wurden und bei Wahlpflichtfächern und Wahlfächern, die die Schülerin oder der Schüler nicht gewählt hat, sowie im Fach Religion, wenn die Schülerin oder der Schüler vom Unterricht abgemeldet ist, zu streichen.	(4) Die Fachbezeichnungen und das für die Leistungsbeurteilung vorgesehene Feld sind bei Fächern, die nach der Stundentafel nicht erteilt werden bei Wahlpflichtfächern, die die Schülerin oder der Schüler nicht gewählt hat, sowie bei dem Fach Religion, wenn die Schülerin oder der Schüler vom Unterricht abgemeldet ist, zu streichen.	
§ 51 (6) Bei Fächern, in denen die Schülerin oder der Schüler vom Unterricht befreit wurde, ist dies an Stelle der Noteneintragung zu vermerken.	(5) Bei Fächern, in denen die Schülerin oder der Schüler vom Unterricht befreit wurde, ist dies an Stelle der Leistungsbeurteilung zu vermerken.	
§ 51 (7) Bei Arbeitsgemeinschaften und sonstigen freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen ist an die Stelle einer Note ein Vermerk über die Teilnahme aufzunehmen.	(6) Bei sonstigen freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen ist an die Stelle einer Leistungsbewertung ein Vermerk über die Teilnahme aufzunehmen. Bei Herkunftssprachenunterricht wird die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler in diesem Unterricht in der der Klassenstufe entsprechenden Form in das Zeugnis aufgenommen. Auf Wunsch der Eltern kann stattdessen eine gesonderte Bescheinigung ausgestellt werden.	Hier fehlt bisher mangels Lehrplan die Möglichkeit, den hörgeschädigten S&S, die Gebärdensprache entsprechend anzubieten und damit auch zu benoten.

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
§ 51 (8) Im Halbjahres- und Jahreszeugnis ist die Zahl der entschuldigt und unentschuldigt versäumten Unterrichtstage zu vermerken.	(7) In Halbjahres- und Jahreszeugnissen ist die Zahl der entschuldigt und unentschuldigt versäumten Unterrichtstage zu vermerken. Im Jahreszeugnis sind die Fehltage des gesamten Schuljahres einzutragen.	
§ 51 (9) Die Ausstellung von Zeugnissen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.	(8) Die Ausstellung von Zeugnissen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.	
§ 52 Arten und Inhalte der Zeugnisse, Zeugnisausgabe		Vgl. Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen, Abschnitt 7, Unterabschnitt 4
§ 53 Zeugnisse im Bildungsgang Grundschule		
§ 54 Zeugnisse in den Bildungsgängen Hauptschule und Realschule		Vgl. ÜSchO Abschnitt 9, Unterabschnitt 1
§ 55 Zeugnisse in der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen		Vgl. Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen, Abschnitt 7, Unterabschnitt 4
§ 56 Zeugnisse in der Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung		Vgl. Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen, Abschnitt 7, Unterabschnitt 4
§ 57 Zeugnisnoten		Vgl. Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen, Abschnitt 7, Unterabschnitt 4

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
§ 58 Festsetzung der Zeugnisnoten		Vgl. Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen, Abschnitt 7, Unterabschnitt 4
Neunter Abschnitt- Versetzung, Schulabschluss		
§ 60 Allgemeines		
§ 61 Versetzung auf Grund einer Nachprüfung		
§ 62 Zulassung zur Nachprüfung		
§ 63 Durchführung der Nachprüfung		
§ 64 Versetzung in besonderen Fällen		
§ 65 Mitteilung an die Eltern		
§ 66 Versetzung im Bildungsgang Grundschule		Vgl. Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen, Abschnitt 7, Unterabschnitt 2
§ 67 Abschluss des Bildungsgangs Grundschule		Vgl. Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen, Abschnitt 7, Unterabschnitt 2
§ 68 Versetzung im Bildungsgang Hauptschule		Vgl. Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
		Schulen, Abschnitt 7, Unterabschnitt 2
§ 69 Abschluss des Bildungsgangs Hauptschule		Vgl. Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen, Abschnitt 7, Unterabschnitt 2
§ 70 Versetzung im Bildungsgang Realschule		Vgl. Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen, Abschnitt 7, Unterabschnitt 2
§ 71 Abschluss des Bildungsgangs Realschule		Vgl. Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen, Abschnitt 7, Unterabschnitt 2
§ 72 Wechsel der Klassenstufe in der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen		Vgl. Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen, Abschnitt 7, Unterabschnitt 2
§ 73 Abschluss Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen		Vgl. Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen, Abschnitt 7, Unterabschnitt 4
§74 Freiwilliges 10. Schuljahr zum Erwerb des Hauptschulabschlusses an der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen		Vgl. Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen, Abschnitt 7, Unterabschnitt 2
§ 75 Wechsel der Stufe in der Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung		Vgl. Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen, Abschnitt 7, Unterabschnitt 2

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
	Abschnitt 9 – Abstimmungen	
§ 76 Abstimmung der Klassenkonferenz	§ 54 Abstimmungsverfahren der Klassenkonferenz	
§ 76 (1) Bei Abstimmungen der Klassenkonferenz im Rahmen dieses Abschnitts fällt auf jedes Fach, in dem die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler unterrichtet wurde, eine Stimme; die oder der Vorsitzende hat Stimmrecht, auch wenn sie oder er nicht in der Klasse unterrichtet. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.	(1) Bei den Abstimmungen der Klassenkonferenz nach dieser Schulordnung fällt auf jedes Fach der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers eine Stimme. Unterrichten mehrere Lehrkräfte die Schülerin oder den Schüler in einem Fach, so haben diese in Bezug auf dieses Fach nur eine gemeinsame Stimme. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die oder der Vorsitzende hat Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das Verfahren richtet sich nach der Konferenzordnung.	
§ 76 (2) Ein Mitglied der Klassenkonferenz kann bei Abstimmungen, die Angehörige im Sinne von § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes betreffen, nicht tätig werden.	(2) Ein Mitglied der Klassenkonferenz kann bei Abstimmungen, die Angehörige im Sinne von § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes betreffen, nicht tätig werden.	
§ 76 (3) Im Übrigen gilt die Konferenzordnung.	(3) Für Abstimmungen bei Ordnungsmaßnahmen gilt die Konferenzordnung.	
Vierzehnter Abschnitt- Erhebung von Daten, Datenschutz	Abschnitt 10 – Datenverarbeitung, Datenschutz	
§ 91 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten	§ 55 Verarbeitung personenbezogener Daten	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<p>§ 91 (1) Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten, insbesondere ihre Übermittlung an Dritte, richtet sich nach § 54 a SchulG.</p>	<p>(1) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, insbesondere ihre Übermittlung an Dritte, richtet sich nach § 67Abs. 1 SchulG.</p>	
<p>§ 91 (2) Die bei der Aufnahme erhobenen Daten sowie die sich im Rahmen des Schulverhältnisses ergebenden personenbezogenen Daten dürfen für die Verwaltungsaufgaben der Schule, insbesondere für die Erstellung von Zeugnissen und für die schulische Korrespondenz, verarbeitet werden. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten über besondere außerunterrichtliche, insbesondere schulärztliche und schulpsychologische Maßnahmen (§ 52 Abs. 3 SchulG) sowie über Ordnungsmaßnahmen. Automatische Textverarbeitung ist in diesen Fällen zulässig, sofern die Daten nicht gespeichert, sondern unverzüglich nach Fertigstellung des jeweiligen Textes gelöscht werden.</p>	<p>(2) Die bei der Aufnahme erhobenen Daten sowie die sich im Rahmen des Schulverhältnisses ergebenden personenbezogenen Daten dürfen für die Verwaltungsaufgaben der Schule, insbesondere für die Erstellung von Zeugnissen und für die schulische Korrespondenz, verarbeitet werden.</p> <p>(3) Dies gilt nicht für personenbezogene Daten über besondere außerunterrichtliche, insbesondere schulärztliche, schulzahnärztliche und schulpsychologische Maßnahmen (§ 64 Abs. 3 SchulG) sowie über Ordnungsmaßnahmen. Automatische Textverarbeitung ist in diesen Fällen zulässig, sofern die Daten nicht gespeichert, sondern unverzüglich nach Fertigstellung des jeweiligen Textes gelöscht werden.</p>	
<p>§ 91 (3) Personenbezogene Daten</p>	<p>(4) Personenbezogene Daten dürfen auf privateigenen Datenverarbeitungsgeräten von Lehrkräften zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.</p>	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<p>dürfen auf privateigenen Datenverarbeitungsgeräten von Lehrkräften zu dienstlichen Zwecken verwendet werden, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter dies im Einzelfall genehmigt hat, das Einverständnis dafür vorliegt, dass das Datenverarbeitungsgerät unter den gleichen Bedingungen wie dienstliche Geräte kontrolliert werden kann und den Belangen des Datenschutzes Rechnung getragen ist.</p>	<p>den, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter dies im Einzelfall genehmigt hat, das Einverständnis dafür vorliegt, dass das Datenverarbeitungsgerät unter den gleichen Bedingungen wie dienstliche Geräte kontrolliert werden kann und den Belangen des Datenschutzes Rechnung getragen ist.</p>	
<p>§ 91 (4) Den Eltern kann zu Beginn eines Schuljahres eine Liste mit Namen, Anschrift und Telefonverbindung der Eltern und den Namen der Kinder der Klasse übergeben werden, soweit der Aufnahme in diese Liste nicht widersprochen wird. Auf das Recht jedes Betroffenen, der Aufnahme seiner Daten zu widersprechen, ist hinzuweisen.</p>	<p>(5) Den Eltern kann zu Beginn eines Schuljahres eine Liste mit Namen, Anschrift und Telefonverbindung der Eltern und den Namen der Kinder der Klasse übergeben werden, soweit der Aufnahme in diese Liste nicht widersprochen wird. Auf das Recht jeder betroffenen Person, der Aufnahme seiner Daten zu widersprechen, ist hinzuweisen.</p>	
<p>§ 91 (5) In Klassenbüchern und Kursbüchern können eingetragen werden: 1. Namen und Geburtsdatum der Schülerinnen und Schüler,</p>	<p>(6) In Klassenbüchern und Kursbüchern können eingetragen werden: 1. Namen und Geburtsdatum der Schülerinnen und Schüler, 2. Teilnahme an Schulveranstaltungen, 3. Vermerk über unentschuldigtes und entschuldigtes Fernbleiben und über Beurlaubung, 4. erzieherische Einwirkungen gemäß § 62 Abs. 1 5. Namen und Anschrift der Eltern,</p>	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<p>2. Teilnahme an Schulveranstaltungen, 3. Vermerk über unentschuldigtes und entschuldigtes Fernbleiben und über Beurlaubung, 4. erzieherische Einwirkungen gemäß § 78 Abs. 1 5. Namen und Anschrift der Eltern, 6. Angaben zur Herstellung des Kontakts in Notfällen.</p>	<p>6. Angaben zur Herstellung des Kontakts in Notfällen.</p>	
<p>§ 91 (6) Gibt eine Schule für die Schülerinnen und Schüler und Eltern Dokumentationen, insbesondere Jahresberichte heraus, so dürfen darin folgende personenbezogene Daten enthalten sein: 1. Namen, Geburtsdatum, Jahrgangsstufe und Klasse der Schülerinnen und Schüler, 2. Namen, Lehrbefähigung und Verwendung der einzelnen Lehrkräfte, 3. Angaben über besondere schulische Tätigkeiten und Funktionen der einzelnen Lehrkräfte, Schülerinnen, Schüler und Eltern.</p>	<p>Gibt eine Schule für die Schülerinnen und Schüler und Eltern Dokumentationen, insbesondere Jahresberichte heraus, so dürfen darin folgende personenbezogene Daten enthalten sein: 1. Namen, Geburtsdatum, Jahrgangsstufe und Klasse der Schülerinnen und Schüler, 2. Namen, Lehrbefähigung und Verwendung der einzelnen Lehrkräfte, 3. Angaben über besondere schulische Tätigkeiten und Funktionen der einzelnen Lehrkräfte, Schülerinnen, Schüler und Eltern.</p>	<p>Maßnahmen zur Förderung?</p>

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<p>§ 91 (7) Die Schule kann ehemaligen Schülerinnen oder Schülern die zur Organisation eines Treffens geeigneten personenbezogenen Daten von ehemaligen Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften übermitteln.</p>	<p>(8) Die Schule kann ehemaligen Schülerinnen oder Schülern die zur Organisation eines Treffens geeigneten personenbezogenen Daten von ehemaligen Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften übermitteln.</p>	
<p>§ 92 Sicherung und Aufbewahrung personenbezogener Daten</p>	<p>§ 56 Sicherung und Aufbewahrung personenbezogener Daten</p>	
<p>§ 92 (1) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet werden, sind gemäß § 9 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 293, BS 204-1) in der jeweils geltenden Fassung zu sichern. Für personenbezogene Daten, die nicht automatisiert verarbeitet werden, ist sicherzustellen, dass sie nur denen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen.</p>	<p>(1) Werden personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern verarbeitet, hat die Schule die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass bei der Datenverarbeitung der Zugriff Unbefugter verhindert wird. Für personenbezogene Daten, die nicht automatisiert verarbeitet werden, ist sicherzustellen, dass sie nur denen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen. Im Unterricht eingesetzte Computer sollen nicht für schulinterne Verwaltung genutzt werden.</p>	
<p>§ 92 (2) Personenbezogene Daten in automatisierten Dateien sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung Ihrer Aufgaben</p>	<p>(2) Personenbezogene Daten in automatisierten Dateisystemen sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung Ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch ein Jahr, nachdem Ende des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen hat. Hiervon ausgenommen sind die Namen und</p>	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<p>nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch ein Jahr, nachdem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen hat. Hiervon ausgenommen sind die Namen und Aktennachweise, die bis zur Vernichtung der Akte automatisiert gespeichert werden können.</p>	<p>Aktennachweise, die bis zur Vernichtung der Akte automatisiert gespeichert werden können.</p>	
<p>§ 92 (3) Personenbezogene Daten in nichtautomatisierten Dateien und in Akten sind ein Jahr, nachdem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen hat, zu sperren. Sie dürfen von diesem Zeitpunkt an nicht mehr verarbeitet werden, es sei denn, dass die Verarbeitung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, 2. aus sonstigen, im überwiegenden Interesse der speichernden oder einer anderen Schule liegenden Gründen oder 3. im rechtlichen Interesse eines Dritten unerlässlich ist oder 4. der Betroffene eingewilligt hat. 	<p>(3) Personenbezogene Daten in nichtautomatisierten Dateisystemen und in Akten dürfen ab dem Zeitpunkt von einem Jahr, nachdem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen hat, nicht mehr verarbeitet werden, es sei denn, dass die Verarbeitung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, 2. aus sonstigen, im überwiegenden Interesse der speichernden oder einer anderen Schule liegenden Gründen oder 3. im rechtlichen Interesse eines Dritten unerlässlich ist oder 4. die betroffenen Personen eingewilligt haben. 	
<p>§ 92 (4) Personenbezogene Daten</p>	<p>(4) Personenbezogene Daten in nicht-automatisierten Dateisystemen und in Akten sind nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen</p>	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
in nicht-automatisierten Dateien und in Akten sind nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen aufzubewahren und nach Ablauf der jeweiligen Frist zu vernichten oder zu archivieren.	aufzubewahren und nach Ablauf der jeweiligen Frist zu vernichten oder zu archivieren.	
Dreizehnter Abschnitt Schulgesundheitspflege	Abschnitt 11 – Schulgesundheitspflege	
§ 88 Schulärztliche Betreuung, Schutz vor ansteckenden Krankheiten	§ 57 Schulärztliche Betreuung, Schutz vor ansteckenden Krankheiten	
§ 88 (1) Die Schülerinnen und Schüler werden durch das Gesundheitsamt schulärztlich und schulzahnärztlich betreut. Sie sind verpflichtet, an den für verbindlich erklärten schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen teilzunehmen. Die Untersuchungstermine werden im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgelegt.	(1) Die Schülerinnen und Schüler werden durch das Gesundheitsamt schulärztlich und schulzahnärztlich betreut. Sie sind verpflichtet, an den für verbindlich erklärten schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen teilzunehmen, soweit nicht in die körperliche Unversehrtheit eingegriffen wird. Die Untersuchungstermine werden im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgelegt.	
§ 88 (2) Die Schülerinnen und Schüler und die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler sind rechtzeitig vor schulärztlichen oder schulzahnärztlichen Untersuchungen schriftlich zu	(2) Die Schülerinnen und Schüler und die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler sind rechtzeitig vor schulärztlichen oder schulzahnärztlichen Untersuchungen schriftlich zu benachrichtigen. Den Eltern ist zu gestatten, bei den Untersuchungen anwesend zu sein.	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
benachrichtigen. Den Eltern ist zu gestatten, bei den Untersuchungen anwesend zu sein.		
§ 88 (3) Ein Untersuchungsergebnis, das eine Beobachtung oder Behandlung der Schülerin oder des Schülers erforderlich macht, wird den Eltern, bei volljährigen Schülerinnen oder Schülern diesen, schriftlich mitgeteilt.	(3) Ein Untersuchungsergebnis, das eine Beobachtung oder Behandlung der Schülerin oder des Schülers erforderlich macht, wird den Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern diesen, schriftlich mitgeteilt.	
§ 88 (4) Zum Schutz vor ansteckenden Krankheiten sind die Bestimmungen des Bundes-Seuchengesetzes zu beachten.	(4) Zum Schutz vor ansteckenden Krankheiten sind die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.	
§ 89 Maßnahmen wegen Gefährdung der Gesundheit anderer Schülerinnen und Schüler	§ 58 Maßnahmen wegen Gefährdung der Gesundheit anderer Schülerinnen und Schüler	
§ 89 (1) Schülerinnen oder Schüler, deren Verbleib in der Schule eine ernstliche Gefahr für die Gesundheit der anderen Schülerinnen und Schüler bedeutet, können für die Dauer der Gefährdung vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet im Benehmen mit dem Gesundheitsamt. Vor	(1) Schülerinnen oder Schüler, deren Verbleib in der Schule eine ernstliche Gefahr für die Gesundheit der anderen Schülerinnen und Schüler bedeutet, können für die Dauer der Gefährdung vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet im Benehmen mit dem Gesundheitsamt. Vor der Entscheidung ist der Schülerin oder dem Schüler, bei minderjährigen Schülerinnen oder Schülern den Eltern, Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben.	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
der Entscheidung ist der Schülerin oder dem Schüler, bei minderjährigen Schülerinnen oder Schülern den Eltern, Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben.		
§ 89 (2) Bei Gefahr im Verzug ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, die Schülerin oder den Schüler vorläufig auszuschließen.	(2) Bei Gefahr im Verzug ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, die Schülerin oder den Schüler vorläufig auszuschließen.	
§ 89 (3) Die den Ausschluss aussprechende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Entscheidung ist der Schülerin oder dem Schüler, bei minderjährigen Schülerinnen oder Schülern deren Eltern, zuzustellen.	(3) Die den Ausschluss aussprechende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Entscheidung ist der Schülerin oder dem Schüler, bei minderjährigen Schülerinnen oder Schülern deren Eltern, zuzustellen.	
§ 90 Genussmittel in der Schule	§ 59 Rauch- und alkoholfreie Schule	
	(1) Die Gewährleistung des Nichtraucherschutzes erfolgt gemäß den Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 188, BS 212-2); Verstöße von Schülerinnen und Schülern gegen danach bestehende Rauchverbote sind Verstöße gegen die Ordnung in der Schule im Sinne des § 61.	
§ 90 Der Genuss von alkoholischen Getränken sowie das Rauchen	(2) Der Konsum von alkoholischen Getränken ist den Schülerinnen und Schülern aus gesundheitlichen und erzieherischen Gründen bei allen schulischen Veranstaltungen untersagt. Die Schulleiterin oder der	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
sind den Schülerinnen und Schülern auf dem Schulgelände aus gesundheitlichen und erzieherischen Gründen grundsätzlich untersagt.	Schulleiter kann für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II, die mindestens 18 Jahre alt sind, Ausnahmen im Einvernehmen mit dem Schulleiternbeirat und der Vertretung für Schülerinnen und Schüler gestatten.	
Zwölfter Abschnitt Schulpsychologischer Dienst	Abschnitt 12 – Schulpsychologie	
§ 87 Aufgaben und Zusammenarbeit	§ 60	
§ 87 (1) Zu den Aufgaben des schulpsychologischen Dienstes gemäß § 15 Abs. 2 SchulG gehören vor allem Beratung von Schulen und Lehrkräften , Elternberatungen und Einzelfallhilfe.	(1) Schulpsychologinnen und Schulpsychologen beraten Schülerinnen und Schüler und deren Eltern in Kooperation mit den Lehrkräften in besonderen schulischen Problemlagen (§ 21 Abs. 3 SchulG). → vage formuliert	Auch weiterhin ist die Beratung von Lehrkräften eine notwendige und wichtige Aufgabe des Schulpsychologischen Dienstes; besonders vor dem Hintergrund der sich verändernden Klientel (Flüchtlingsproblematik/ Coronafolgen/ Zukunftsängste der Kinder in Bez. Auf Klima etc.)
§ 87 (2) Schulleiterinnen, Schulleiter und Lehrkräfte sind verpflichtet, den schulpsychologischen Dienst in der Erfüllung seines Auftrages zu unterstützen.	(2) Schulleiterinnen, Schulleiter und Lehrkräfte sind verpflichtet, die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen bei der Erfüllung ihres Auftrags zu unterstützen.	
§ 87 (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des schulpsychologischen Dienstes nehmen nach Maßgabe der Konferenzordnung an Konferenzen teil.	(3) Schulpsychologinnen und Schulpsychologen nehmen nach Maßgabe der Konferenzordnung an Konferenzen teil.	
Zehnter Abschnitt - Störung der Ordnung	Abschnitt 13 – Störung der Ordnung	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
§ 77 Verstöße gegen die Ordnung in der Schule	§ 61 Verstöße gegen die Ordnung in der Schule	
§ 77 (1) Es gehört zu den erzieherischen Aufgaben der Lehrkraft, die Notwendigkeit und Funktion von Ordnungsregelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schülerinnen und Schüler die Ordnung in der Schule bejahen und danach handeln.	(1) Es gehört zu den erzieherischen Aufgaben der Lehrkraft, die Notwendigkeit und Funktion von Ordnungsregelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schülerinnen und Schüler die Ordnung in der Schule bejahen und danach handeln.	
§ 77 (2) Bei Verstößen gegen die Ordnung in der Schule können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.	(2) Bei Verstößen gegen die Ordnung in der Schule können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.	
§ 77 (3) Verstöße gegen die Ordnung in der Schule liegen insbesondere vor bei Störungen des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen, bei Verletzungen der Teilnahmepflicht, bei Handlungen, die das Zusammenleben in der Schule oder die Sicherheit der Schule oder der am Schulleben Beteiligten gefährden sowie bei Verletzung der Schulordnung und der Hausordnung.	(3) Verstöße gegen die Ordnung in der Schule liegen insbesondere vor bei Störungen des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen, bei Verletzungen der Teilnahmepflicht, bei Handlungen, die das Zusammenleben in der Schule oder die Sicherheit der Schule oder der am Schulleben Beteiligten gefährden sowie bei Verletzung der Schulordnung und der Hausordnung.	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
§ 78 Anwendung von Ordnungsmaßnahmen	§ 62 Anwendung von Ordnungsmaßnahmen	
<p>§ 78 (1) Ordnungsmaßnahmen können nur ausgesprochen werden, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Als erzieherische Einwirkungen kommen insbesondere in Betracht: Gespräch, Ermahnung, Zurechtweisung, Verpflichtung zur Wiedergutmachung angerichteten Schadens, Nacharbeiten von Versäumtem, Entschuldigung für zugefügtes Unrecht und Überweisung in eine andere Klasse oder in einen Kurs derselben Klassen- oder Jahrgangsstufe der Schule. Darüber hinaus sollen durch Aussprache im Kollegium, Beratung der Eltern und der Mitschülerinnen und Mitschüler und durch verhaltensfördernde Hilfen Verhaltensauffälligkeiten der Schülerinnen und Schüler gemindert und behoben werden.</p>	<p>(1) Ordnungsmaßnahmen können nur ausgesprochen werden, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Als erzieherische Einwirkungen kommen insbesondere in Betracht: Gespräch, Ermahnung, Zurechtweisung, Verpflichtung zur Wiedergutmachung angerichteten Schadens, Nacharbeiten von Versäumtem, Entschuldigung für zugefügtes Unrecht und Überweisung in eine andere Klasse oder in einen Kurs derselben Klassenstufe der Schule.</p>	
<p>§ 78 (2) Ordnungsmaßnahmen müssen von erzieherischen Gesichtspunkten bestimmt sein</p>	<p>(2) Ordnungsmaßnahmen müssen von erzieherischen Gesichtspunkten bestimmt sein und in angemessenem Verhältnis zur Schwere des Ordnungsverstoßes stehen.</p>	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
und in angemessenem Verhältnis zur Schwere des Ordnungsvorstoßes stehen.		
§ 78 (3) Ordnungsmaßnahmen für ganze Gruppen sind nur zulässig, wenn jede einzelne Schülerin oder jeder einzelne Schüler der Gruppe sich ordnungswidrig verhalten hat.	(3) Ordnungsmaßnahmen für ganze Gruppen sind nur zulässig, wenn jede einzelne Schülerin oder jeder einzelne Schüler der Gruppe sich ordnungswidrig verhalten hat.	
§ 78 (4) In besonderen Fällen unterrichtet die Schule das Jugendamt. Die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler sind vorher zu hören.	(4) In besonderen Fällen unterrichtet die Schule das Jugendamt. Die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler sind vorher zu hören.	
§ 79 Maßnahmenkatalog	§ 63 Maßnahmenkatalog	
§ 79 (1) Es können folgende Ordnungsmaßnahmen gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 7 SchulG getroffen werden: 1. Untersagung der Teilnahme am Unterricht der laufenden Unterrichtsstunde durch die unterrichtende Lehrkraft; 2. Schriftlicher Verweis durch die Schulleiterin oder den Schulleiter;	(1) Es können folgende Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 7 SchulG getroffen werden: 1. Untersagung der Teilnahme am Unterricht der laufenden Unterrichtsstunde durch die unterrichtende Lehrkraft, 2. schriftlicher Verweis durch die Schulleiterin oder den Schulleiter, 3. Untersagung der Teilnahme am Unterricht des laufenden Unterrichtstages oder an sonstigen, bis zu einwöchigen Schulveranstaltungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter, 4. Untersagung der Teilnahme am Unterricht bis zu drei vollen Unterrichtstagen durch die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, 5. Untersagung der Teilnahme am Unterricht für vier bis sechs Unterrichtstage durch die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter;	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<p>3. Untersagung der Teilnahme am Unterricht des laufenden Unterrichtstages oder an sonstigen bis zu einwöchigen Schulveranstaltungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter;</p> <p>4. Untersagung der Teilnahme am Unterricht bis zu drei vollen Unterrichtstagen oder an sonstigen über einwöchigen Schulveranstaltungen durch die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter;</p> <p>5. Untersagung der Teilnahme am Unterricht für vier bis sechs Unterrichtstage durch die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter;</p> <p>6. Androhung des Ausschlusses gemäß Absatz 2 durch die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Der Schulausschuss ist vorher zu hören. Die Androhung wird in der Regel befristet.</p>	<p>6. Androhung des Ausschlusses gemäß Absatz 2 durch die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Der Schulausschuss ist vorher zu hören. Die Androhung wird in der Regel befristet.</p>	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<p>§ 79 (2) Gemäß § 43 SchulG kann die Ordnungsmaßnahme des Ausschlusses von der bisher besuchten Sonderschule auf Zeit oder auf Dauer getroffen werden.</p>		
	(2) Bei der Untersagung der Teilnahme am Unterricht der laufenden Unterrichtsstunde oder des laufenden Unterrichtstages ist eine Beaufsichtigung der Schülerin oder des Schülers sicherzustellen.	
	(3) Gemäß § 55 SchulG kann auch der Ausschluss von der bisher besuchten Förderschule auf Zeit oder auf Dauer als Ordnungsmaßnahme getroffen werden, sofern eine unmittelbare Maßnahme der Jugendhilfe oder der Schulbesuch an einer anderen Schule anschließt.	
<p>§ 80 Verfahrensbestimmungen zu den Ordnungsmaßnahmen nach § 79 Abs. 1</p>	<p>§ 64 Verfahrensbestimmungen zu den Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 1</p>	
<p>§ 80 (1) Die Ordnungsmaßnahmen können mit einer erzieherischen Einwirkung im Sinne von § 78 Abs. 1 verbunden werden.</p>	(1) Die Ordnungsmaßnahmen können mit einer erzieherischen Einwirkung im Sinne von § 62 Abs. 1 verbunden werden.	
<p>§ 80 (2) Bevor eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen wird, ist die Schülerin oder der Schüler zu hören. Die Ordnungsmaßnahme ist zu begründen. Sie wird den Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler schriftlich mitgeteilt und in den sie betreffenden Unterlagen vermerkt.</p>	(2) Bevor eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen wird, ist die Schülerin oder der Schüler zu hören. Die Ordnungsmaßnahme ist zu begründen. Sie wird den Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler schriftlich mitgeteilt und in den sie betreffenden Unterlagen vermerkt. Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sollen in den Fällen des § 63 Abs. 1 Nr. 6 unterrichtet werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 6 SchulG).	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<p>§ 80 (3) In den Fällen des § 79 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 sowie bei der Untersagung der Teilnahme an sonstigen mehrtägigen Schulveranstaltungen (§ 79 Abs. 1 Nr. 3) sind die Eltern und, auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers, ein Beistand zu hören. Als Beistand können der Schule angehörende Lehrkräfte, Schülerinnen oder Schüler sowie Eltern von Schülerinnen und Schülern gewählt werden.</p>	<p>(3) In den Fällen des § 63 Abs. 1 Nr. 4 und 5 sowie bei der Untersagung der Teilnahme an sonstigen mehrtägigen Schulveranstaltungen (§ 63 Abs. 1 Nr. 3) sind die Eltern und, auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers, ein Beistand zu hören. Als Beistand können der Schule angehörende Lehrkräfte, Schülerinnen oder Schüler sowie Eltern von Schülerinnen und Schülern gewählt werden.</p>	
<p>§ 80 (4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit Ordnungsmaßnahmen gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 4 und 5 vorläufig anordnen. Bei sonstigen Schulveranstaltungen kann ihre Leiterin oder ihr Leiter vorläufig die Untersagung der Teilnahme anordnen, wenn die Entscheidung der zuständigen Stellen nach § 79 Abs. 1 Nr. 3 und 4 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Die Schülerin oder der Schüler ist vor der Anordnung zu hören. Die Eltern sind von</p>	<p>(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit Ordnungsmaßnahmen gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 4 vorläufig anordnen. Bei sonstigen Schulveranstaltungen kann ihre Leiterin oder ihr Leiter vorläufig die Untersagung der Teilnahme anordnen, wenn die Entscheidung der zuständigen Stellen nach § 63 Abs. 1 Nr. 3 und 4 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Die Schülerin oder der Schüler ist vor der Anordnung zu hören. Die Eltern sind von der Ordnungsmaßnahme zu unterrichten.</p>	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
der Ordnungsmaßnahme zu unterrichten.		
§ 81 Ausschluss auf Zeit oder auf Dauer von der Schule gemäß § 79 Abs. 2	§ 65 Ausschluss auf Zeit oder auf Dauer von der Schule gemäß § 63 Abs. 2	
§ 81 (1) Schülerinnen oder Schüler, deren Verbleib in der Schule eine ernstliche Gefahr für die Erziehung, die Sicherheit oder die Unterrichtung der anderen Schülerinnen und Schüler bedeutet, können auf Zeit oder auf Dauer durch die Gesamtkonferenz von der bisher besuchten Schule ausgeschlossen werden.	(1) Schülerinnen oder Schüler, deren Verbleib in der Schule eine ernsthafte Gefahr für die Erziehung, die Sicherheit oder die Unterrichtung der anderen Schülerinnen und Schüler bedeutet, können auf Zeit oder auf Dauer durch die Gesamtkonferenz von der bisher besuchten Schule ausgeschlossen werden.	
§ 81 (2) Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn er angedroht war (§ 79 Abs. 1 Nr. 6), es sei denn, der durch die Androhung verfolgte Zweck kann nicht oder nicht mehr erreicht werden.	(2) Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn er angedroht war (§ 63 Abs. 1 Nr. 6), es sei denn, der durch die Androhung verfolgte Zweck kann nicht oder nicht mehr erreicht werden.	
§ 81 (3) Die Gesamtkonferenz hört die Schülerin oder den Schüler, die Eltern der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers, auf Wunsch der Schülerin oder des minderjährigen Schülers, auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers einen Beistand (§ 80 Abs. 3	(3) Die Gesamtkonferenz hört die Schülerin oder den Schüler, die Eltern der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers, auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers einen Beistand (§ 64 Abs. 3 Satz 2) an. Das Benehmen mit dem Schulausschuss ist herzustellen (§ 48 Abs. 3 Nr. 4 SchulG). Vor dem Ausschluss auf Dauer ist auch das Jugendamt zu hören. Die Schule soll dabei auf Maßnahmen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – hinwirken.	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<p>Satz 2) und den Schulausschluss. Vor dem Ausschluss auf Dauer ist das Jugendamt zu hören. Die Schule soll dabei auf Maßnahmen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe - hinwirken.</p>		
<p>§ 81 (4) Bei schulbesuchspflichtigen Schülerinnen und Schülern ist vor Entscheidung über den Ausschluss unter Mitwirkung der Schulbehörde zu klären, wie sie nach Ausschluss ihre Schulbesuchspflicht in der bisher besuchten Schulart erfüllen werden.</p>	<p>(4) Bei schulbesuchspflichtigen Schülerinnen und Schülern ist vor Entscheidung über den Ausschluss unter Mitwirkung der Schulbehörde zu klären, wie sie nach Ausschluss ihre Schulbesuchspflicht in der bisher besuchten Schulart erfüllen werden.</p>	
<p>§ 81 (5) Die Gesamtkonferenz kann statt eines Ausschlusses eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 79 Abs. 1 aussprechen.</p>	<p>(5) Die Gesamtkonferenz kann statt eines Ausschlusses eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 63 Abs. 1 aussprechen.</p>	
<p>§ 81 (6) Die den Ausschluss aussprechende Entscheidung der Gesamtkonferenz ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Entscheidung ist der Schülerin oder dem Schüler, bei</p>	<p>(6) Die den Ausschluss aussprechende Entscheidung der Gesamtkonferenz ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Entscheidung ist der Schülerin oder dem Schüler, bei minderjährigen Schülerinnen oder Schülern deren Eltern, zuzustellen. Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sollen unterrichtet werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 6 SchulG).</p>	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
minderjährigen Schülerinnen oder Schülern deren Eltern, zuzustellen.		
§ 81 (7) Ein eingeleitetes Ausschlussverfahren ist zu Ende zu führen, auch wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule vorher verlässt.	(7) Ein eingeleitetes Ausschlussverfahren ist zu Ende zu führen, auch wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule vorher verlässt.	
§ 81 (8) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen oder Schüler bis zur Entscheidung des Ausschlussverfahrens vorläufig vom Schulbesuch ausschließen und kann ihnen das Betreten des Schulgeländes untersagen, wenn dies zur Sicherheit der Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz der am Schulleben Beteiligten erforderlich ist. Die Schülerin oder der Schüler ist vorher zu hören. Absatz 6 gilt entsprechend.	(8) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen oder Schüler bis zur Entscheidung des Ausschlussverfahrens vorläufig vom Schulbesuch ausschließen und kann ihnen das Betreten des Schulgeländes untersagen, wenn dies zur Sicherheit der Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz der am Schulleben Beteiligten erforderlich ist. Die Schülerin oder der Schüler ist vorher zu hören. Absatz 6 gilt entsprechend.	
§ 81 (9) Die Schulbehörde ist über den Ausschluss zu unterrichten. Die Schulbehörde ist über den Ausschluss zu unterrichten.	(9) Die Schulbehörde ist über den Ausschluss zu unterrichten.	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
	§ 66 Flankierende Maßnahmen bei drohendem Schulausschluss	
	(1) Sobald der Schulausschluss (§ 65 Abs. 1) oder die Androhung des Schulausschlusses (§ 63 Abs. 1 Nr. 6) eingeleitet wird, beruft die Schulleiterin oder der Schulleiter ein Beratungsteam. Diesem Team gehören an: 1. die Leiterin oder der Leiter der Klasse, 2. die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer, 3. nach Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters gegebenenfalls weitere Personen, insbesondere Schulpsychologinnen, Schulpsychologen und weitere Fachleute aus Erziehungsberatungsstellen, Jugendämtern und Agenturen für Arbeit. Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter.	
	(2) Das Beratungsteam hat die Aufgabe, eine umfassende Beratung sicherzustellen mit dem Ziel, einen Ausschluss nach Möglichkeit zu vermeiden. Im Falle des Schulausschlusses werden in enger Kooperation mit der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und den Eltern Perspektiven für die Zeit nach dem Schulausschluss entwickelt.	
	(3) Die Absätze 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn volljährige Schülerinnen oder Schüler betroffen sind. Die Eltern werden in diesen Fällen nur mit Einwilligung der Schülerin oder des Schülers in die Arbeit eingebunden. § 64 Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt.	
Elfter Abschnitt Hausrecht der Schule	Abschnitt 14 – Hausrecht der Schule	
§ 82 Hausordnung	§ 67 Hausordnung	
§ 82 (1) Die Hausordnung soll insbesondere Regelungen für das Verhalten bei Gefahr und Un-	(1) Die Hausordnung soll insbesondere Regelungen für das Verhalten bei Gefahr und Unfällen, in Pausen und Freistunden, vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts sowie für das Verlassen des Schulgeländes und die Benutzung der Einrichtung der Schule enthalten.	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
fällen, in Pausen und Freistunden, vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts sowie für das Verlassen des Schulgeländes und die Benutzung der Einrichtung der Schule enthalten.		
§ 82 (2) Die Hausordnung der Schule ist im Einvernehmen mit dem Schulausschuss sowie im Benehmen mit dem Schulträger, der Gesamtkonferenz, dem Schulleiternbeirat und der Klassensprecherversammlung zu erlassen. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet die Schulbehörde.	(2) Die Hausordnung der Schule ist im Einvernehmen mit dem Schulausschuss sowie im Benehmen mit dem Schulträger, der Gesamtkonferenz, dem Schulleiternbeirat und der Klassensprecherversammlung zu erlassen. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet die Schulbehörde.	
§ 83 Werbung, Zuwendungen	§ 68 Werbung, Zuwendungen	
§ 83 (1) Werbung und Verteilung von Werbematerialien auf dem Schulgelände sind nicht zulässig. Anzeigen in Schülerzeitungen sind zulässig. Untersagt ist die Weitergabe von Unterlagen über Schülerinnen, Schüler und Eltern für Werbezwecke.	(1) Werbung und Verteilung von Werbematerialien auf dem Schulgelände sind nicht zulässig. Anzeigen in Schülerzeitungen sind zulässig. Untersagt ist die Weitergabe von Unterlagen über Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern für Werbezwecke.	
§ 83 (2) Wird die Schule bei der Er-	(2) Wird die Schule bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags durch Zuwendungen Dritter unterstützt, so kann hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. Der Hinweis muss in Inhalt und	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<p>füllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags durch Zuwendungen Dritter unterstützt, so kann hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. Der Hinweis muss in Inhalt und Form dem Auftrag der Schule entsprechen (§ 1 SchulG). Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhören des Schulausschusses. Vor der Entscheidung ist zu klären, ob Folgekosten entstehen und wer sie trägt. Sofern durch Folgekosten die Belange des Schulträgers berührt werden, ist das Einvernehmen mit ihm herzustellen.</p>	<p>Form dem Auftrag der Schule entsprechen (§ 1 SchulG). Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhören des Schulausschusses. Vor der Entscheidung ist zu klären, ob Folgekosten entstehen und wer sie trägt. Sofern durch Folgekosten die Belange des Schulträgers berührt werden, ist das Einvernehmen mit ihm herzustellen.</p>	
§ 84 Sammlungen	§ 69 Sammlungen	
<p>§ 84 (1) Über klassenübergreifende Sammlungen (Geldsammlungen, Materialsammlungen) unter Schülerinnen, Schülern und Eltern in der Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat und der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher. Über Sammlungen innerhalb einer</p>	<p>(1) Über Sammlungen (Geldsammlungen, Sammlungen zur Beschaffung von Material, Materialsammlungen) unter Schülerinnen, Schülern und Eltern in der Schule, die klassenübergreifend sind, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat und der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher. Über Sammlungen innerhalb einer Klasse entscheidet die Klassenleiterin oder der Klassenleiter im Einvernehmen mit der Klassenelternsprecherin oder dem Klassenelternsprecher und der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher.</p>	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
Klasse entscheidet die Klassenleiterin oder der Klassenleiter im Einvernehmen mit der Klassenelternsprecherin oder dem Klassenelternsprecher und der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher.		
§ 84 (2) Eine Beteiligung oder Vermittlung der Schule bei der Mitwirkung von Schülerinnen oder Schülern an Sammlungen außerhalb der Schule ist nicht zulässig.	(2) Eine Beteiligung oder Vermittlung der Schule bei der Mitwirkung von Schülerinnen oder Schülern an Sammlungen außerhalb der Schule ist nicht zulässig.	
§ 85 Gewerbliche Betätigung, Vertrieb von Gegenständen	§ 70 Gewerbliche Betätigung, Vertrieb von Gegenständen	
§ 85 (1) Eine gewerbliche Betätigung und der Vertrieb von Gegenständen aller Art in der Schule sind nicht gestattet. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen zulassen, wenn besondere schulische Gründe dies erfordern.	(1) Eine gewerbliche Betätigung und der Vertrieb von Gegenständen in der Schule sind nicht gestattet. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen zulassen, wenn besondere schulische Gründe dies erfordern.	
§ 85 (2) Art und Umfang des Angebotes von Speisen und Getränken, die zum Verzehr in der Schule bestimmt sind, regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der	(2) Art und Umfang des Angebotes von Speisen und Getränken, die zum Verzehr in der Schule bestimmt sind, regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Schülersprecherin oder des Schülersprechers im Einvernehmen mit dem Schulleiterbeirat und dem Schulträger.	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
Schülersprecherin oder des Schülersprechers im Einvernehmen mit dem Schulleiternbeirat und dem Schulträger.		
§ 86 Veranstaltungen schulfremder Personen	§ 71 Veranstaltungen schulfremder Personen	
§ 86 Vorträge, Ausstellungen, Vorführungen und das Verteilen von Informationsmaterial durch Schulfremde sind als schulische Veranstaltungen nur zulässig, wenn ihnen eine erzieherische oder unterrichtliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sofern Belange des Schulträgers berührt sind, ist das Benehmen mit ihm herzustellen.	Vorträge, Ausstellungen, Vorführungen und das Verteilen von Informationsmaterial durch Schulfremde sind als schulische Veranstaltungen nur zulässig, wenn ihnen eine erzieherische oder unterrichtliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sofern Belange des Schulträgers berührt sind, ist das Benehmen mit ihm herzustellen.	
	Abschnitt 15 – Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§ 94 Geltung für Schulen in freier Trägerschaft	§ 72 Geltung für Schulen in freier Trägerschaft	
§ 94 Die Bestimmungen über den Schullaufbahnwechsel (§§ 18 bis 21), die Aufnahme in das freiwillige 10. Schuljahr an der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen zum Erwerb des	Die Bestimmungen zum Förder- und Beratungszentrum (Abschnitt 1 Unterabschnitt 2), zum Wechsel der Förderschule (§ 20), die Übergangsbestimmung zur Aufnahme in das freiwillige 10. Schuljahr an der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen zum Erwerb der Berufsreife (§ 74 Abs. 2) sowie die Bestimmungen über Zeugnisse, Aufsteigen im Klassenverband, Versetzung, Schulabschlüsse (Abschnitt 8) gelten im Rahmen des § 18 Abs. 2 und 3 des Privatschulgesetzes und des § 16	??

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<p>Hauptschulabschlusses (Abschnitt 6) sowie Zeugnisse und Versetzungen (Abschnitt 8 und 9) gelten im Rahmen des § 18 Abs. 2 und 3 des Privatschulgesetzes und des § 16 der Landesverordnung zur Durchführung des Privatschulgesetzes vom 9. November 1987 (GVBl. 5. 362, BS 223-7-1) in der jeweils geltenden Fassung auch für die entsprechenden staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft.</p>	<p>der Landesverordnung zur Durchführung des Privatschulgesetzes vom 9. November 1987 (GVBl.S. 362, BS 223-7-1) in der jeweils geltenden Fassung auch für die entsprechenden staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft.</p>	
	<p>§ 73 Förderzentren Daun, Gerolstein und Worms</p>	
<p>§ 13 Abs.4 SoSchO</p>	<p>Die nach § 13 Abs. 4 der Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen vom 29. Mai 2000 (GVBL. S.219), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. Juni 2019 (GVBL. S. 97), BS 223-1-40, bestehenden Förderzentren in Daun, Gerolstein und Worms werden zu Schulen mit den Förderschwerpunkten Lernen und ganzheitliche Entwicklung.</p>	
	<p>§ 74 Übergangsregelungen</p>	
	<p>(1) Abweichend von § 6 werden in Regionen, in denen noch keine Förderschule als Förder-und Beratungszentrum beauftragt ist, die integrierten Fördermaßnahmen gemäß § 1 Abs. 8 der Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen vom 29. Mai 2000 (GVBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. Juni 2019 (GVBl. S. 97), BS 223-1-40, fortgeführt. Die integrierten Fördermaßnahmen gemäß § 29 GSchO werden in der bisherigen Organisationsform fortge-</p>	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
	führt. In den Regionen des Worms-Dauner-Modells wird diese Organisationsform abweichend davon nicht fortgeführt, die Schulbehörde entscheidet über die Organisationsform.	
	<p>(2) Nach Entscheidung der Schulbehörde kann an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen ein eingerichtetes freiwilliges 10. Schuljahr zum Erwerb des Hauptschulabschlusses bis längstens 31. Juli 2028 bestehen bleiben. Es gelten die §§ 40, 42, 47 Abs. 3 und 5, 68 Abs. 2 bis 5, und 74 der Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen vom 29. Mai 2000 (GVBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. Juni 2019 (GVBl. S. 97), BS 223-1-40, mit folgenden Maßgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus anderen Schulen erfolgt längstens bis zum Schuljahr 2027/2028 die Aufnahme ist nur an Förderschulen möglich, an denen im Schuljahr 2021/2022 ein freiwilliges 10. Schuljahr eingerichtet war; 2. es werden keine eigenen Vorlaufklassen gebildet; 3. die Empfehlungen für die Aufnahme in das freiwillige 10. Schuljahr gemäß § 42 SoSchO gelten entsprechend weiter. 	
	(3) Die Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Förderschulen mit diesem Bildungsgang führen integriertes Fremdsprachenlernen in Englisch in der Primarstufe und Fremdsprachenunterricht im Fach Englisch beginnend in Klassenstufe 5 spätestens bis zum Schuljahr 2024/2025 ein.	
§ 95 In-Kraft-Treten	§ 75 Inkrafttreten	
<p>§ 95 (1) Diese Verordnung tritt am 01. August 2000 in Kraft.</p> <p>§ 95 (2) Gleichzeitig tritt die Schulordnung für die öffentlichen</p>	<p>(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 30 Absatz 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen vom 29. Mai 2000 (GVBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. Juni 2019 (GVBl. S. 97), BS 223-1-40 außer Kraft.</p>	

Förderschulordnung (FöSchO)

Bestehender Text	Entwurf	Bemerkungen
<p>Sonderschulen vom 13. Dezember 1991 (GVBl. 1992, S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 5. Mai 1993 (GVBl. S. 245), BS 223-1-40, außer Kraft.</p>		
	<p>(2) § 30 Absatz 4 tritt in Kraft, sobald das zuständige Ministerium die digitale Lern- und Organisationsplattform für die Kinder beruflich Reisender verpflichtend eingeführt hat. Bis dahin gilt § 22 Absatz 4 der Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen vom 29. Mai 2000 (GVBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. Juni 2019 (GVBl. S. 97), BS 223-1-40 fort.</p>	